



IFRS 9 Finanzinstrumente – Ein Praxisleitfaden für Finanzdienstleister



IFRS 9 Finanzinstrumente – Ein Praxisleitfaden für Finanzdienstleister

Stand: September 2011

Inhalt

1.	Einleitung	3
1.1.	Motivation zur Überarbeitung von IAS 39	3
1.2.	Aufteilung des Finanzinstrumente-Projekts in Phasen	4
1.3.	Zeitpunkt der verpflichtenden Anwendung und aktueller Stand der Übernahme in EU-Recht	7
2.	Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten	8
2.1	Zielsetzung von IFRS 9	8
2.2	Anwendungsbereich	8
2.3	Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte	9
2.4	Klassifizierung und Bewertung finanzieller Verbindlichkeiten	35
2.5	Prüfschema zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten	42
3.	Übergangsvorschriften	43
3.1	Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung	43
3.2	Klassifizierung und Designation zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung	43
3.3	Ausnahmen von der retrospektiven Bewertung	45
4.	Angaben	47
4.1	Angaben bei erstmaliger Anwendung von IFRS 9	47
4.2	Angaben bei laufender Anwendung von IFRS 9	52
5.	Ausblick	56

1. Einleitung

Die Bilanzierung der Finanzinstrumente nach IFRS befindet sich im Umbruch. Der IASB überarbeitet die Regelungen in **IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung** in Abschnitten. Im Oktober 2010 hat der IASB die Phase „Klassifizierung und Bewertung (*Classification and Measurement*)“ sowohl für finanzielle Vermögenswerte als auch finanzielle Verbindlichkeiten abgeschlossen. Es verbleiben somit als offene Phasen die Themengebiete „Fortgeführte Anschaffungskosten und Wertminderungen (*Amortised Cost and Impairment*)“, „Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (*Hedge Accounting*)“ sowie „Saldierung (*Offsetting*)“. Dieser Praxisleitfaden soll dem Leser als Einstieg insbesondere in das neue Klassifizierungsmodell von IFRS 9 dienen. Dabei werden neben den abstrakten Vorschriften auch konkrete Umsetzungsfragen erörtert, die sich im Rahmen von Implementierungsprojekten stellen. Dies umfasst auch Darstellungen der geänderten Anhangangaben sowie der Übergangsvorschriften. Der Praxisleitfaden wird mit einem Ausblick auf die ausstehenden Abschnitte des Projekts zur Ablösung von IAS 39 abgerundet. Die nachstehenden Paragraphenreferenzen beziehen sich auf die Fassung von IFRS 9 aus Oktober 2010.

1.1 Motivation zur Überarbeitung von IAS 39

Während der globalen Finanzmarktkrise, die in 2008 einen ersten Höhepunkt erreichte, wurde der *International Accounting Standards Board* (IASB) von verschiedenen Organisationen, darunter der *Group of Twenty* (G20, der Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer) und dem *Economic and Financial Affairs Council* (Rat „Wirtschaft und Finanzen“) der Europäischen Union, aufgefordert, die Vorschriften zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten zu überarbeiten. Die Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach den derzeit verpflichtend anzuwendenden Regelungsstand der *International Financial Reporting Standards* (IFRS) umfasst im Wesentlichen **IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung**, **IAS 32 Finanzinstrumente: Darstellung** sowie **IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben**. In der Kritik standen insbesondere die in IAS 39 enthaltenen Regelungen zu Ansatz, Bewertung (inkl. Wertminderungen) und Ausbuchung von Finanzinstrumenten sowie der bilanziellen Abbildung von Sicherungsbeziehungen (*Hedge Accounting*) aufgrund ihrer Komplexität und des erheblichen Ausmaßes an Detail- und Ausnahmenvorschriften. Einer der Hauptkritikpunkte an IAS 39 lag in seiner verzögerten Erfassung von Wertminderungen, da unter dem derzeitigen Wertminderungsmodell erhöhte Ausfallerwartungen bis zum Eintreten eines konkreten Ausfallereignisses (*Incurred Loss Model*) unberücksichtigt bleiben.

Die ursprüngliche Fassung von IAS 39 wurde 1999 vom *International Accounting Standards Committee* (IASC), der Vorgängerorganisation des IASB, veröffentlicht. Bereits damals hatte IAS 39 den Charakter einer Zwischenlösung (*Interim Standard*). Entsprechend stellte der IASB bereits vor Ausbruch der Finanzmarktkrise Überlegungen zur Verbesserung und Vereinfachung der Bilanzierung von Finanzinstrumenten an. Im Jahr 2006 veröffentlichten der IASB und der US-amerikanische *Financial Accounting Standards Board* (FASB) ein *Memorandum of Understanding* mit dem erklärten Ziel, allgemeingültige und qualitativ hochwertige Bilanzierungsstandards für die weltweiten

Kapitalmärkte zu entwickeln. Im Rahmen der Konvergenzbestrebungen arbeiteten die Standardsetzer an einem sogenannten Forschungsprojekt (*Research Project*) zur Reduzierung der Komplexität bei der Bilanzierung von Finanzinstrumenten. Ergebnis dieses Projekts war das im März 2008 von FASB und IASB veröffentlichte Diskussionspapier *Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments*. Darin wurden das bisherige Konzept zur Kategorisierung und Bewertung von Finanzinstrumenten sowie die Vorschriften zur bilanziellen Abbildung von Sicherungsbeziehungen grundsätzlich neu diskutiert. Als langfristiges Ziel sahen beide Standardsetzer die Bilanzierung aller Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert (*Fair Value*) vor.

Angesichts der Finanzmarktkrise erhöhte sich der öffentliche und vor allem politische Druck auf den IASB zur Reformierung der Bilanzierung von Finanzinstrumenten. Dieser entschloss sich daraufhin im November 2008, das Projekt zur Überarbeitung der Vorschriften zu Finanzinstrumenten erheblich zu beschleunigen und als Gesamtprojekt zur Ablösung von IAS 39 auf seine aktive Agenda zu setzen.

1.2 Aufteilung des Finanzinstrumente-Projekts in Phasen

Um die aus Sicht der Konstituenten am dringlichsten einer Überarbeitung bedürftigen Bausteine von IAS 39 zeitnah und in einer finalen Fassung zu veröffentlichen, gliederte der IASB das Gesamtprojekt im Mai 2009 in drei Phasen:

- Phase 1: Klassifizierung und Bewertung (*Classification and Measurement*)
- Phase 2: Fortgeführte Anschaffungskosten und Wertminderungen (*Amortised Cost and Impairment*)
- Phase 3: Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (*Hedge Accounting*)

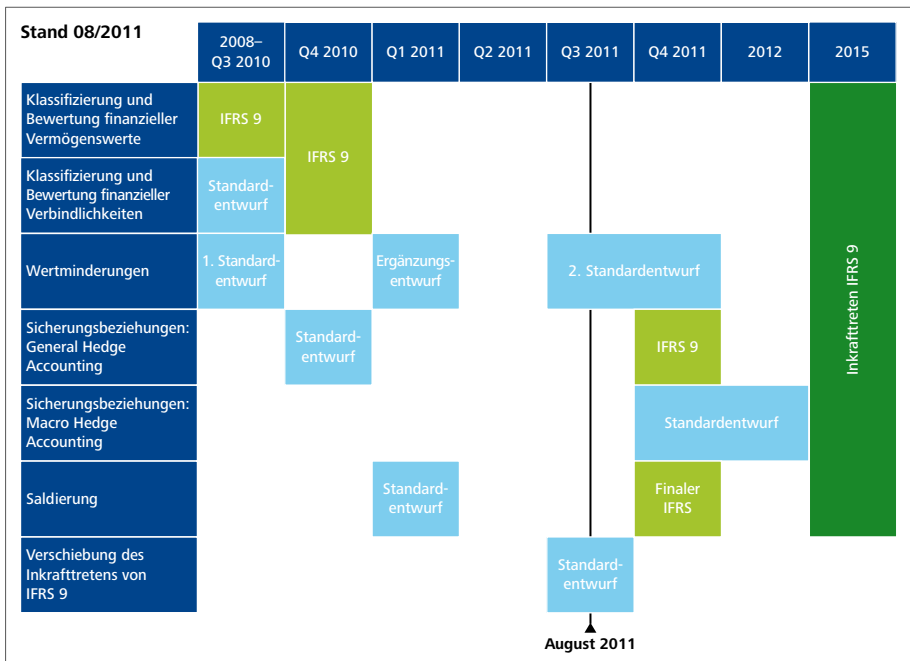
Hintergrund der Trennung des Gesamtprojekts in Phasen war im Wesentlichen das Bestreben, Unternehmen, deren Geschäftsjahr am 31. Dezember 2009 endete, die vorzeitige und erstmalige Anwendung der überarbeiteten Klassifizierungsvorschriften zu ermöglichen. Damit dieses Ziel erreicht werden konnte, wurde Phase 1 weiter unterteilt. Während der im Juli 2009 veröffentlichte Standardentwurf ED/2009/7 *Financial Instruments: Classification and Measurement* sowohl Regelungen für finanzielle Vermögenswerte als auch finanzielle Verbindlichkeiten beinhaltet, klammerte der im November 2009 veröffentlichte Standard **IFRS 9 Finanzinstrumente** zur Klassifizierung und Bewertung die Regelungen für finanzielle Verbindlichkeiten aus. Begründet wurde dies vom IASB mit der geringeren Dringlichkeit zur Überarbeitung der Regelungen zur Passivseite und weiterem Diskussionsbedarf hinsichtlich der Erfassung von Änderungen des eigenen Bonitätsrisikos bei finanziellen Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Diese Fokussierung richtete sich dabei auf Finanzpassiva, für welche die Fair Value-Option ausgeübt wurde. Der IASB veröffentlichte dazu den Standardentwurf ED/2010/4 *Fair Value Option for Financial Liabilities* im Mai 2010. Dieser mündete im Oktober 2010 in eine Ergänzung von IFRS 9 um die Regelungen zur Klassifizierung und Bewertung finanzieller Verbindlichkeiten. Mit Ausnahme der Abbildung von bonitätsinduzierten Fair-Value-Änderungen bei finanziellen Ver-

bindlichkeiten, für welche die Fair-Value-Option ausgeübt wurde, übernahm der IASB das in IAS 39 verankerte Klassifizierungsmodell. Phase 1 des Projekts zur Ablösung von IAS 39 wurde damit abgeschlossen. Dabei wurden auch die in IAS 39 verankerten Regelungen zur Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten mit lediglich redaktionellen Anpassungen übernommen.

Im November 2009 hat der IASB den Standardentwurf zu Phase 2 zu fortgeführten Anschaffungskosten und zur Erfassung von Wertminderungen (ED/2009/12 *Amortised Cost and Impairment*) sowie im Januar 2011 einen dazugehörigen Ergänzungsentwurf für Wertminderungen bei offenen Portfolios veröffentlicht. Im Dezember 2010 legte der IASB als Zwischenergebnis der Phase 3 einen Entwurf zur bilanziellen Abbildung von Sicherungsbeziehungen (ED/2010/13 *Hedge Accounting*) vor – jedoch zunächst unter Ausklammerung neuer Vorschläge zum Portfolio/Makro Hedge Accounting. Für die bereits fertiggestellten Phasen werden die entsprechenden Regelungen in IAS 39 gestrichen und die dazugehörigen Anhangangaben in IFRS 7 ersetzt bzw. an die Neuregelungen angepasst oder ergänzt. IAS 39 wird so sukzessive zu einem „Rumpfstandard“, der mit Abschluss des Projekts zur Überarbeitung der Bilanzierungsregeln für Finanzinstrumente vollständig aufgehoben werden soll.

Im Juni 2010 nahm der IASB das Projekt zur Saldierung finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten in das Gesamtprojekt zur Überarbeitung der Bilanzierung von Finanzinstrumenten auf (teilweise als Phase 4 bezeichnet). Ziel ist insbesondere eine stärkere Konvergenz zwischen den IFRS- und US-GAAP-Vorschriften. Die abweichenden Vorschriften bzgl. der Saldierung führen derzeit zum betragsmäßig größten Unterschied zwischen IFRS und US-GAAP. Das Projekt befindet sich aktuell ebenfalls noch in Bearbeitung, ein gemeinsam mit dem FASB veröffentlichter Standardentwurf ED/2011/1 *Offsetting Financial Assets and Financial Liabilities* ist im Januar 2011 erschienen. Aus Sicht der IFRS-Bilanzierer hat der Entwurf indes eher klarstellenden als ändernden Charakter. Im Wesentlichen werden die bisherigen Regelungen von IAS 32 zur Saldierung finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten übernommen. Eine Veröffentlichung des endgültigen Standards wird für das 2. Halbjahr 2011 erwartet.

Das Projekt zur Überarbeitung von IAS 39 ist ein Gemeinschaftsprojekt mit dem FASB, welcher das Projekt ebenfalls aufgrund der Finanzmarktkrise im Dezember 2008 auf seine aktive Agenda nahm. Trotz dieser grundsätzlichen Konvergenzbestrebung ist nicht sichergestellt, dass beide Standardsetzer inhaltsgleiche Standards vorlegen werden. Im Gegensatz zum IASB hat sich der FASB gegen eine phasenweise Überarbeitung entschieden und im Mai 2010 einen umfassenden Standardentwurf (*Proposed Accounting Standard Update*) zur bilanziellen Abbildung von Finanzinstrumenten veröffentlicht, welcher sowohl die Klassifizierung und Bewertung als auch Regelungen zu Wertminderungen und Sicherungsbeziehungen umfasst.



Inhaltlich mit dem Gesamtprojekt zur Ablösung von IAS 39 verbunden sind die Projekte zur Ausbuchung sowie zur Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital beim Emittenten.

Das gemeinsam von FASB und IASB durchgeführte Projekt zur Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital beim Emittenten wurde nach Veröffentlichung eines Diskussionspapiers im Februar 2008 zunächst auf die aktive Projektagenda des IASB genommen. Aufgrund zeitlicher und personeller Engpässe entschieden sich beide Standardsetzer im Oktober 2010 jedoch, das Projekt wieder von der Agenda zu nehmen und über das weitere Vorgehen im Verlauf des Jahres 2011 zu entscheiden. Die bisher in IAS 32 bestehenden Regelungen zur Abgrenzung von Fremdkapital und Eigenkapital bleiben damit zunächst bestehen.

Das Projekt zur Überarbeitung der Ausbuchungsregelungen für Finanzinstrumente führte zunächst zur Veröffentlichung eines Standardentwurfs im März 2009. Der Entwurf enthielt sowohl einen primär an der Kontrolle ausgerichteten Ansatz als auch einen alternativen Ansatz. Da ein Konsens über neue Ausbuchungsregelungen im allgemeinen politischen Umfeld auf kurze Sicht nicht erzielbar erschien, konzentrierte sich der IASB auf eine Erhöhung der Transparenz sowie Konvergenz der Angabevorschriften zu den US-amerikanischen Regelungen. Im Oktober 2010 veröffentlichte

der IASB daher Änderungen an IFRS 7 in Bezug auf bestimmte Ausbuchungssachverhalte. Mit den Änderungen werden die diesbezüglichen Angabepflichten nach den IFRS und den US-GAAP im Wesentlichen vereinheitlicht. Das Projekt zur grundlegenden Überarbeitung der Ausbuchungsvorschriften wurde von der aktiven Agenda des IASB genommen. Die derzeit in IAS 39 bestehenden Ausbuchungsvorschriften wurden unverändert in die im Oktober 2010 veröffentlichte Fassung von IFRS 9 übernommen.

1.3 Zeitpunkt der verpflichtenden Anwendung und aktueller Stand der Übernahme in EU-Recht

Eine verpflichtende Anwendung von IFRS 9 ist derzeit für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen, vorgesehen. Der IASB erlaubt jedoch eine vorzeitige Anwendung bereits abgeschlossener Phasen und gewährte dabei die Möglichkeit zum Verzicht auf die Angabe von Vergleichszahlen bei Erstanwendung vor dem 1.1.2012. Der verpflichtende Erstanwendungszeitpunkt stößt, nicht zuletzt wegen der Verzögerungen bei den anderen Phasen, auf Widerstand bei den Konstituenten des IASB. Vor dem Hintergrund, dass der IASB (zusammen mit dem FASB) weitere gravierende Änderungen in seinem Regelwerk vornehmen will (insbesondere Erlöserfassung, Leasingverhältnisse und Versicherungsverträge), wird zunehmend eine Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts gefordert, damit den Unternehmen genug Zeit verbleibt, die notwendigen fachlichen, prozessualen und systemseitigen Anpassungen durchzuführen. Der IASB hat auf diese Forderung mit der Veröffentlichung sog. *Request for Views: Effective Dates and Transition* im Oktober 2010 reagiert, um eine möglichst breite Meinungsschau bezüglich der Themen Erstanwendungszeitpunkt und Übergangsvorschriften zu erhalten. Das erhaltene Feedback will der IASB im Rahmen seiner Erörterungen zu den jeweiligen Projekten einfließen lassen. Vor dem Hintergrund der erhaltenen Kommentare einerseits und dem verzögerten Projektfortschritt – auch bei anderen Projekten – andererseits hat der IASB vorläufig entschieden, den verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 9 auf den 1. Januar 2015 zu verschieben, wobei eine vorzeitige freiwillige Anwendung weiterhin möglich ist. Diese Entscheidung hat der IASB im August 2011 mit Veröffentlichung von ED/2011/3 *Mandatory Effective Date of IFRS 9* zur Kommentierung gestellt.

Eine vorzeitige freiwillige Anwendung von IFRS 9 ist innerhalb der Europäischen Union aktuell nicht möglich. Mit Veröffentlichung von IFRS 9 im November 2009 hat sich die Europäische Kommission entschieden, den Standard nicht im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens (*Fast Track Endorsement*) in europäisches Recht zu übernehmen. Begründet wird dieses Vorgehen damit, dass die Kommission zunächst vollständige Kenntnis über alle Aspekte des neuen Standards benötigt, um eine Endorsement-Entscheidung treffen zu können. Eine Beurteilung der Übernahme von IFRS 9 in europäisches Recht wird somit wohl erst auf Grundlage des finalen, alle Phasen umfassenden Standards erfolgen.

2. Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten

2.1 Zielsetzung von IFRS 9

Zielsetzung von IFRS 9 ist die Bereitstellung von relevanten und nützlichen Informationen für die Abschlussadressaten zur Einschätzung der Höhe, des Zeitpunkts und der Unsicherheit der künftigen Zahlungsströme eines Unternehmens (IFRS 9.1.1).

2.2 Anwendungsbereich

Der Standard enthält keinen eigenständigen Abschnitt zum Anwendungsbereich, sondern verweist auf IAS 39. Gemäß IFRS 9.2.1 ist der Standard auf alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten anzuwenden, die auch in den Anwendungsbereich von IAS 39 fallen. Somit erstreckt sich der Anwendungsbereich grundsätzlich auf alle Finanzinstrumente. IAS 32.11 definiert ein Finanzinstrument als einen Vertrag, der gleichzeitig bei dem einen Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert und bei dem anderen Unternehmen zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder einem Eigenkapitalinstrument führt.

Im Folgenden sind die wesentlichen Finanzinstrumente dargestellt, die vom Anwendungsbereich des IAS 39 ausgenommen sind und auf welche somit auch die Vorschriften in IFRS 9 keine Anwendung finden:

- Anteile an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die gemäß IAS 27, IAS 28 oder IAS 31 bzw. künftig gemäß der Nachfolgestandards IFRS 10, IAS 28 (geändert 2011) oder IFRS 11 bilanziert werden
- Rechte und Verpflichtungen aus Leasingverhältnissen, die nach IAS 17 bilanziert werden
- Eigene Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens und Derivate auf solche Instrumente (inkl. Derivate auf Minderheitsanteile in einem Konzernabschluss)
- Verträge, die zwischen den Parteien eines Unternehmenszusammenschlusses im Hinblick darauf geschlossen werden, ein zu erwerbendes Unternehmen zu einem künftigen Zeitpunkt zu erwerben bzw. zu veräußern – die Laufzeit des Termingeschäfts sollte einen angemessenen Zeitraum, der in der Regel für die erforderlichen Genehmigungen und die Durchführung der Transaktion notwendig ist, nicht überschreiten
- Kreditzusagen, die nicht durch einen Nettoausgleich in bar oder durch Lieferung oder Emission eines anderen Finanzinstruments erfüllt werden können
- Rechte und Verpflichtungen des Arbeitgebers aus Altersversorgungsplänen, für die IAS 19 gilt
- Finanzinstrumente, Verträge und Verpflichtungen im Zusammenhang mit anteilsbasierten Vergütungen, für die IFRS 2 gilt
- Rechte und Verpflichtungen aus einem Versicherungsvertrag, der einen Ausgleich in bar oder durch Lieferung oder Emission eines anderen Finanzinstruments vorsieht

- Verträge, die zwecks Empfang oder Lieferung nicht finanzieller Posten gemäß dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf des Unternehmens geschlossen wurden (sog. „Own Use Exemption“)

Praxishinweis

Die unter IAS 39 vorgenommenen Abgrenzungen des Anwendungsbereichs z.B. in Bezug auf Finanzgarantien und Kreditderivate sowie Kreditzusagen behalten damit auch für IFRS 9 grundsätzlich Gültigkeit.

In seinem Entwurf eines neuen Versicherungsstandards (ED/2010/8 *Insurance Contracts*) hat der IASB vorgeschlagen, alle Finanzgarantien in den Anwendungsbereich dieses Standards einzubeziehen und somit aus dem Anwendungsbereich von IAS 39 bzw. IFRS 9 herauszunehmen. In seinen laufenden Beratungen angesichts der erhaltenen Kommentare hat der IASB allerdings vorläufig entschieden, Finanzgarantien wieder dem Anwendungsbereich von IFRS 9 zuzuordnen. Nur falls das bilanzierende Unternehmen Finanzgarantien bisher ausdrücklich als Versicherungsverträge angesehen hat, würden diese dem Anwendungsbereich des Standards für Versicherungen unterliegen.

2.3 Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte

2.3.1 Konzept

Gemäß IFRS 9.3.1.1 hat ein Unternehmen einen finanziellen Vermögenswert dann und nur dann in seiner Bilanz anzusetzen, wenn es Vertragspartei des Finanzinstruments wird. Im Zeitpunkt des Zugangs ist, wie bisher unter IAS 39 auch, eine Klassifizierung vorzunehmen, welche den Wertmaßstab im Rahmen der Folgebewertung sowie die Art der Erfolgserfassung festlegt. Grundsätzlich ist die Klassifizierung über die gesamte Zeit beizubehalten, über die das Finanzinstrument vom bilanzierenden Unternehmen gehalten wird. Ausnahmen sind die Vorschriften zur Umklassifizierung (siehe 2.3.2.6).

Im Unterschied zu IAS 39, der noch vier Bewertungskategorien für finanzielle Vermögenswerte vorsah, kennt IFRS 9 nur noch zwei Bewertungskategorien: „Fortgeführte Anschaffungskosten“ (*Amortised Cost*) und „Beizulegender Zeitwert“ (*Fair Value*). Für bestimmte Eigenkapitalinstrumente (z.B. unkonsolidierte Beteiligungen) besteht zudem ein Wahlrecht, Änderungen des beizulegenden Zeitwerts mit Ausnahme von Dividenden im sonstigen Ergebnis (*Other Comprehensive Income*) zu erfassen (siehe Abschnitt 2.3.3.), weshalb mitunter von drei Kategorien die Rede ist.

Die Zuordnung zu diesen Kategorien erfolgt gemäß IFRS 9.4.1.1 auf Basis

- des Geschäftsmodells (*Business Model*) des Unternehmens zur Steuerung finanzieller Vermögenswerte und

- der Eigenschaften der vertraglichen Zahlungsströme (*Contractual Cash Flow Characteristics*) des zu beurteilenden finanziellen Vermögenswerts

Für die Kategorie „Fortgeführte Anschaffungskosten“ qualifizieren nach IFRS 9.4.1.2 finanzielle Vermögenswerte, die im Rahmen eines auf die Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme ausgerichteten Geschäftsmodells gehalten werden. Zudem müssen die Vertragsbedingungen des finanziellen Vermögenswerts zu festgelegten Zeitpunkten zu Zahlungsströmen führen, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Nominalbetrag darstellen (Zahlungsstrombedingung).

Eigenkapitalinstrumente (z.B. Aktien) können die Zahlungsstrombedingungen grundsätzlich nicht erfüllen. Daraus folgt, dass nur Schuldinstrumente für die Kategorie „Fortgeführte Anschaffungskosten“ in Frage kommen und auf das Vorliegen der Geschäftsmodell- sowie Zahlungsstrombedingung hin zu untersuchen sind.

Finanzielle Vermögenswerte, die nicht in diese Kategorie eingeordnet werden können, sind gemäß IFRS 9.4.1.4 zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

Praxishinweis

Das Klassifizierungsmodell in IFRS 9 bedingt für jeden finanziellen Vermögenswert bei Zugang eine Prüfung (idR. automatisiert) hinsichtlich der (Nicht-)Erfüllung der Geschäftsmodell- und der Zahlungsstrombedingung. Da es sich um ein kumulatives Kriterium („und“-Verknüpfung) handelt, sind beide Bedingungen für die Folgebewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten zu erfüllen. Daher kann bei Nichterfüllung der zuerst überprüften Bedingung die Prüfung abgeschlossen werden, weil dann der finanzielle Vermögenswert zwingend zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden muss. Daneben ist die Reihenfolge der Überprüfung aufgrund der kumulativen Bedingungen ohne Belang. Jedes Unternehmen kann daher selbst entscheiden, ob es bei der Prüfung mit der Geschäftsmodell- oder mit der Zahlungsstrombedingung beginnt. I.d.R. dürfte die Prüfung der Geschäftsmodellbedingung operational einfacher zu gestalten sein.

Unabhängig davon, in welcher Kategorie ein finanzieller Vermögenswert eingeordnet wird, ist dieser bei Zugang zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten (IFRS 9.5.1.1). Dies ist in der Regel der Transaktionspreis, also der beizulegende Zeitwert des hingegebenen Entgelts. Wenn jedoch ein Teil des hingegebenen Entgelts sich auf etwas anderes als das Finanzinstrument bezieht, wird der beizulegende Zeitwert des Finanzinstruments unter Anwendung eines Bewertungsverfahrens geschätzt (IFRS 9.B5.1.1).

IFRS 9.5.1.1 sieht vor, dass die Erstbewertung unter zusätzlicher Berücksichtigung von Transaktionskosten stattzufinden hat, wenn Vermögenswerte im Rahmen der Folgebewertung nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Dabei sind nur Transaktionskosten einzubeziehen, die direkt dem Erwerb des finanziellen Vermögenswerts zugerechnet werden können.

Nach IAS 39.9 sind Transaktionskosten zusätzlich entstehende Kosten, die dem Erwerb, der Emission oder der Veräußerung eines finanziellen Vermögenswerts oder einer finanziellen Verbindlichkeit unmittelbar zurechenbar sind. Dabei stellen zusätzliche Kosten solche Kosten dar, die nicht entstanden wären, wenn das Unternehmen das Finanzinstrument nicht erworben, emittiert oder veräußert hätte.

Zu den Transaktionskosten gemäß IAS 39.AG13 gehören z.B. Provisionen, Courtagen und Gebühren an Vermittler, Berater, Makler, Aufsichtsbehörden, Börsen und Händler sowie auf die Transaktion anfallende Steuern, aber auch Rechts- und Beratungskosten, Kosten für Comfort Letter und Prospektkosten. Nicht als Transaktionskosten qualifizieren hingegen Agien und Disagien, Finanzierungskosten, interne Verwaltungskosten sowie Haltekosten.

Beobachtung

Nach IFRS 9.B5.1 kann der beizulegende Zeitwert eines langfristigen Kredits bzw. einer langfristigen Forderung ohne Verzinsung als der Barwert aller künftigen Einzahlungen geschätzt werden, die unter Verwendung des herrschenden Marktzinses für ein ähnliches Instrument mit vergleichbarer Bonität abgezinst werden. Jeder zusätzlich geliehene Betrag stellt einen Aufwand bzw. eine Ertragsminderung dar, sofern er nicht die Kriterien für den Ansatz eines anderweitigen Vermögenswerts erfüllt.

Reicht ein Unternehmen beispielsweise einen Kredit zu einem marktunüblichen Zinssatz aus und erhält als Entschädigung dafür ein im Voraus gezahltes Entgelt, so setzt das Unternehmen den Kredit zu dessen beizulegendem Zeitwert an, also unter Berücksichtigung des erhaltenen Entgelts (IFRS 9.B5.2).

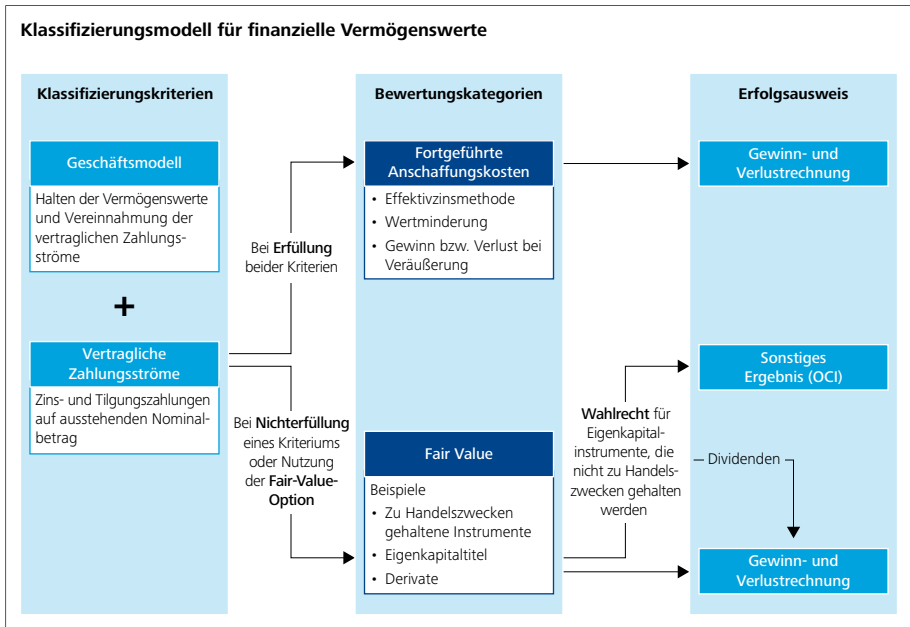
Im Ergebnis ist für Zwecke der Zugangsbewertung stets der beizulegende Zeitwert heranzuziehen. Dabei kommt es nicht darauf an, wie die vertraglichen Zahlungen angeordnet sind, sondern vielmehr, ob das Entgelt für die Kapitalüberlassung im Falle eines Kredits insgesamt marktgerecht ist. In der Praxis stellt das Kernproblem oftmals die Ermittlung einer marktgerechten Verzinsung dar, da häufig keine Konstellationen bestehen, die unmittelbar auf den zu beurteilenden Fall angewendet werden können. Hilfreiche Leitlinien für derartige Fälle enthält **IFRS 13 Fair Value Measurement**.

Die Folgebewertung ist abhängig von der Kategorie, in welche der finanzielle Vermögenswert eingeordnet wurde. Für Instrumente, die der Kategorie „Fortgeführte Anschaffungskosten“ zugeordnet sind, kommt dabei die Effektivzinsmethode zur Anwendung. Zudem sind für diese Instrumente die Wertminderungsvorschriften von IAS 39 (IFRS 9.5.2.2) bzw. künftig die Regelungen gemäß Phase 2 des Projekts zur Ablösung von IAS 39 einschlägig.

Beobachtung

Der Effektivzins ist derjenige Zinssatz, der die geschätzten künftigen Ein- und Auszahlungen über die erwartete Laufzeit des Finanzinstruments oder gegebenenfalls eine kürzere Periode exakt auf den (Netto-)Buchwert des finanziellen Vermögenswerts abzinst. Es handelt sich also um einen internen Zinsfuß.

Für Instrumente der Kategorie „Beizulegender Zeitwert“ erfolgt grundsätzlich eine erfolgswirksame Bewertung zum beizulegenden Zeitwert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt.



2.3.2 Bewertungskonzeption für Fremdkapitalinstrumente

2.3.2.1 Geschäftsmodellbedingung

Die Zuordnung zur Kategorie „Fortgeführte Anschaffungskosten“ setzt ein geeignetes Geschäftsmodell voraus. Gemäß IFRS 9.B4.1.1 ist die Zielsetzung des Geschäftsmodells ausschlaggebend, die von Personen in Schlüsselpositionen, also *Key Management Personnel* i.S.v. **IAS 24 Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen**, festgelegt wird. Diese ist nach IFRS 9.B4.1.2 nicht von den Absichten des Managements bei einem einzelnen Finanzinstrument abhängig. Vielmehr ist das Geschäftsmodell, nach dessen Maßgabe das Instrument gehalten wird, auf einer höheren Aggregationsebene (sog. Beurteilungseinheit) zu beurteilen.

Beobachtung

Die Definition der Geschäftsmodelle soll nicht von etwaig beabsichtigten bilanzpolitischen Maßnahmen abhängen, sondern die tatsächlich implementierten und beobachtbaren Geschäftsmodelle widerspiegeln (IFRS 9.BC4.20).

Da allerdings ein Unternehmen mehr als ein Geschäftsmodell zur Steuerung seiner Finanzinstrumente haben kann, muß die Klassifizierung nicht zwangsläufig auf Ebene des berichtenden Unternehmens insgesamt vorgenommen werden, sondern kann beispielsweise auf Portfolioebene erfolgen (IFRS 9.B4.1.2).

Praxishinweis

Auch und gerade bei Kreditinstituten dürfte die Portfolioebene die typische Steuerungsebene sein. Ggf. lassen sich mehrere Portfolios aggregieren, wenn diese nicht getrennt gesteuert werden.

Bei in Deutschland ansässigen Kreditinstituten werden finanzielle Vermögenswerte des Anlagebuchs gemäß KWG bzw. des Anlagevermögens nach HGB oftmals die Geschäftsmodellbedingung erfüllen. Für Finanzaktiva des Handelsbuchs (HGB) bzw. Handelsbestands (KWG) ergibt die Geschäftsmodellprüfung regelmäßig eine Nichterfüllung der Bedingung. Für letztgenannte Vermögenswerte ist somit eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert angezeigt und die Prüfung der Zahlungsstrombedingung ist obsolet. Für Finanzaktiva der Liquiditätsreserve (HGB) ist regelmäßig eine detaillierte Untersuchung notwendig.

Bei der Bestimmung der Aggregationsebene, die für die Einstufung von Geschäftsmodellen im Sinne von IFRS 9 maßgeblich ist, können insbesondere folgende Aspekte von Bedeutung sein:

- Aufbauorganisation der verantwortlichen Bereiche und Abteilungen
- Ausgestaltung von und beteiligte Bereiche an internen Geschäften
- Umfang und Darstellung im Berichtswesen
- Vorgaben der institutsindividuellen Investitions- und Anlagerichtlinien
- Ausgestaltung der Vergütungssysteme

Die regelmäßige Anfertigung von Profit-Center-Rechnungen, in denen die Änderungen des beizulegenden Zeitwerts der Finanzinstrumente dargestellt werden, stellt einen gewichtigen Indikator für das Vorliegen eines Geschäftsmodells dar, das nicht die Vereinnahmung der vertraglich vereinbarten Zahlungsströme zum Ziel hat. Sofern die Profit-Center-Rechnungen auf tägliche Gewinne und Verluste (sog. „daily P+L“) abstellen, kann regelmäßig nicht von der Vereinnahmung von Zahlungsströmen nach IFRS 9 ausgegangen werden.

Sofern die Vergütung der jeweiligen Geschäftsmodellverantwortlichen an barwertig erzielte Erfolge gekoppelt wird, kann oftmals nicht davon ausgegangen werden, dass die tatsächliche Steuerung ausschließlich auf die Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungen abzielt, da das Unternehmen ein Anreizsystem etabliert, welches die opportunistische Nutzung von Schwankungen im beizulegenden Zeitwert forciert.

Praxishinweis

Bei der Festlegung und Überprüfung der Geschäftsmodellbedingung nach IFRS 9 sind die Wechselwirkungen mit der Geschäfts-(feld-)strategie insbesondere bei Kreditinstituten zu beachten. Danach kann eine Validierung und Anpassung der Geschäftsfeldstrategien im Rahmen der jährlichen Strategieüberprüfung gemäß „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ (MaRisk) bereits implementiert sein. Die Zuständigkeit für die Geschäftsfeldstrategien dürfte regelmäßig gemäß MaRisk AT 4.2 Tz. 1 sowie IFRS 9.B.4.1.1. iVm. IAS 24 deckungsgleich sein.

Die Zielsetzung des Geschäftsmodells, finanzielle Vermögenswerte zur Vereinnahmung vertraglicher Zahlungsströme zu halten, verlangt nicht zwingend, dass diese Vermögenswerte bis zur Endfälligkeit gehalten werden (IFRS 9.B4.1.3). Veräußerungen sind demnach z.B. dann zulässig und beeinträchtigen die Aussage über das Geschäftsmodell nicht, wenn

- der finanzielle Vermögenswert nicht mehr der Anlagepolitik des Unternehmens entspricht,
- ein Versicherer sein Anlageportfolio anpasst, um eine Änderung der erwarteten Duration zu berücksichtigen oder
- das Unternehmen Investitionen (*Capital Expenditures*) finanzieren muss.

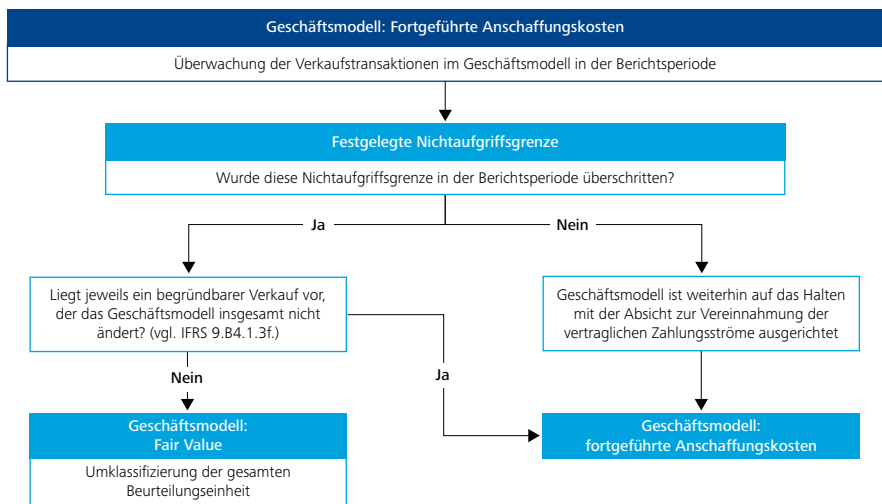
Werden aus einem Portfolio jedoch mehr als eine geringe Anzahl von Verkäufen getätigt, muss beurteilt werden, inwiefern diese Verkäufe mit dem Ziel der Vereinnahmung vertraglicher Zahlungsströme in Einklang stehen.

Gemäß IFRS 9.B4.1.5 besteht die Zielsetzung eines Geschäftsmodells nicht darin, finanzielle Vermögenswerte zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme zu halten, wenn das Unternehmen die Beurteilungseinheit mit dem Ziel steuert, Zahlungsströme durch Verkauf der Instrumente zu realisieren. Auch Beurteilungseinheiten, deren Steuerung und Wertentwicklung anhand des beizulegenden Zeitwerts beurteilt werden, werden nicht zur Vereinnahmung vertraglicher Zahlungsströme gehalten (IFRS 9.B4.1.6).

Praxishinweis

Bei Veräußerungen von finanziellen Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, ist die Ausübung von Ermessen notwendig. So sind derartige Veräußerungen gemäß IFRS 9.B.4.1.3 zu beurteilen. Falls die Veräußerungen einen so großen Umfang annehmen, dass die Geschäftsmodellbedingung insgesamt in Frage gestellt wird, kann dies erhebliche Auswirkungen auf die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens nach sich ziehen. Hingegen wird die Veräußerung geringerer Volumina das Geschäftsmodell nicht insgesamt in Frage stellen. Es empfiehlt sich daher, in Abstimmung mit dem Abschlussprüfer eine Nichtaufgriffsgrenze von Veräußerungen für das Geschäftsjahr je Beurteilungseinheit zu bestimmen. Liegen die Veräußerungen unterhalb dieser Grenze, wird man regelmäßig von einer Unschädlichkeit der Veräußerung mit Blick auf das Geschäftsmodell der Beurteilungseinheit ausgehen können. Im umgekehrten Fall sind Veräußerungen auch nicht von vornherein als schädlich anzusehen, sondern eine Schädlichkeit ergibt sich aus der Motivation für die Veräußerungen.

Prüfschema für Veräußerungen



2.3.2.2 Zahlungsstrombedingung

Ein Unternehmen hat für die Klassifizierung eines finanziellen Vermögenswerts in die Kategorie „Fortgeführte Anschaffungskosten“ bei Vorliegen eines geeigneten Geschäftsmodells zu beurteilen, ob es sich bei den vertraglichen Zahlungsströmen ausschließlich um Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Nominalbetrag handelt. Gemäß IFRS 9.4.1.3 sind Zinsen definiert als Entgelt für den Zeitwert des Geldes und für das Ausfallrisiko, das mit dem über einen bestimmten Zeitraum ausstehenden Kapitalbetrag verbunden ist. Dabei ist die Beurteilung der Bedingung auf Basis der Währung, auf die der finanzielle Vermögenswert lautet, vorzunehmen (IFRS 9.B4.1.8).

Instrumente, die eine Hebelwirkung auf die vertraglichen Zahlungsströme aufweisen, können aufgrund der Erhöhung der Variabilität der vertraglichen Zahlungsströme im Vergleich zu einem klassischen Schuldinstrument nicht in die Kategorie „Fortgeführte Anschaffungskosten“ eingeordnet werden (IFRS 9.B4.1.9). Darunter fallen insbesondere freistehende Derivate wie Optionen, Terminkontrakte und Swaps.

Beobachtung

Eine Hebelwirkung entsteht dadurch, dass ein vertraglicher Zahlungsstrom des Finanzinstruments, der sich aus den Änderungen mindestens einer Basisvariablen (Risikofaktor oder Underlying) ableitet, derart modifiziert wird, dass die Änderungen in Bezug auf die Basisvariable(n) vervielfacht oder in einer anderen Weise verstärkt werden.

Kündigungsrechte sowie Verlängerungsoptionen können die Zahlungsstrombedingung gemäß IFRS 9.B4.1.10 bzw. IFRS 9.B4.1.11 erfüllen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Kündigungsrecht bzw. die Verlängerungsoption ist nicht abhängig von künftigen Ereignissen, es sei denn
 - es bzw. sie schützt den Investor vor Verschlechterungen der Bonität, Zahlungsausfällen oder Vertragsbrüchen des Emittenten oder
 - es bzw. sie schützt den Investor oder Emittenten vor den Auswirkungen (steuer-)rechtlicher Änderungen, und
- der vorzeitig zurückbezahlte Betrag bei Kündigungsrechten entspricht im Wesentlichen den nicht gezahlten Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Nominalbetrag, wobei angemessene Vorfälligkeitsentschädigungen unbeachtlich bleiben und
- die Bedingungen der Verlängerungsoption führen während des Verlängerungszeitraums nur zu vertraglichen Zahlungsströmen, die ausschließlich Zins- und Tilgungszahlungen auf den ausstehenden Nominalbetrag darstellen

Beobachtung

Vertragliche Nebenpflichten des Kreditnehmers, sog. *Loan Covenants*, sind Auflagen, die der Kreditnehmer zu erfüllen hat und bei deren Nichteinhaltung die Vertragsparteien zumindest in Verhandlungen treten oder häufig ein Kündigungsrecht des Kreditgebers auflebt. Oftmals knüpft die Bedingung an Finanzkennzahlen an (z.B. Verschuldungsgrad). Aus Sicht von IFRS 9 wird man in vielen Fällen zu dem Schluss kommen, dass es sich hier um ein bedingtes Kündigungsrecht handelt. In der Regel werden die Bedingungen unter die Ausnahme von IFRS 9.B4.1.10 fallen, da der Kreditgeber vor Bonitätsverschlechterungen des Kreditnehmers geschützt werden soll. Dies ist jedoch im Einzelfall zu prüfen, insbesondere wenn die Kreditvereinbarung eine Anknüpfung an Finanzkennzahlen vorsieht. Dann ist zu validieren, ob die entsprechende Kennzahl ein hinreichend guter Indikator für die Bonität ist.

Sondertilgungsrechte sind dann unschädlich, wenn sie entweder gesetzlich vorgeschrieben sind oder vertraglich vereinbart werden und maximal neben dem Tilgungsbetrag die Erstattung von Refinanzierungskosten und ggf. weiterer entstandener Kosten zzgl. einer Vorfälligkeitsentschädigung vorsehen.

Variabel verzinsliche Instrumente können dann die Zahlungsstrombedingung erfüllen, wenn der variable Zinssatz das Entgelt für den Zeitwert des Geldes sowie für das mit dem ausstehenden Nominalbetrag verbundene Ausfallrisiko darstellt (IFRS 9.B4.1.12). Dabei kann der Aufschlag auf den Referenzzinssatz sowohl fix als auch variabel sein.

Beobachtung

In der Praxis dürfte die Anknüpfung der variablen Zinsen an einen Referenzzinssatz wie EURIBOR oder LIBOR, sofern der Vertrag auf die entsprechende Währung lautet, ein hinreichend guter Indikator für ein Entgelt für den Zeitwert des Geldes sein.

Eigenschaften der vertraglichen Zahlungsströme, welche die Zahlungsströme des Finanzinstruments nur bei Eintritt eines extrem seltenen, äußerst ungewöhnlichen und sehr unwahrscheinlichen Ereignisses beeinflussen, wirken sich nicht auf die Klassifizierung des finanziellen Vermögenswerts aus (IFRS 9.B4.1.18). Daneben gilt zu beachten, dass das Wesentlichkeitsprinzip auch bei der Beurteilung der Zahlungsstrombedingung Anwendung findet (vgl. IFRS 9.BC4.25).

2.3.2.3 Vertragsbedingungen

Bei der Beurteilung der zuvor in Kapitel 2.3.2.2 dargestellten Zahlungsstrombedingung sind die Vertragsbedingungen im Vertrag von besonderer Bedeutung.

Beispiele für Vertragsbedingungen sind Abreden in Hinblick auf:

- Auszahlung
- Rückzahlung
- Vergütung
- Währung
- Wandlungsrechte
- Kündigungsrechte
- Sondertilgungen
- Prolongationen
- Kreditauflagen (*Covenants*)
- Sonstige Auflagen für den Kreditnehmer

Die nachfolgenden Beispiele zeigen in typisierter Form Ausprägungen von i.d.R. schädlichen bzw. unschädlichen Vertragsbedingungen in Bezug auf das Erreichen einer Klassifizierung als „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet“. Es bedarf einer detaillierten Analyse und Abstimmung mit dem Abschlussprüfer, inwieweit die Vertragsbedingungen materielle Auswirkungen auf die vertraglichen Zahlungsströme besitzen und daher in die Beurteilung einbezogen werden müssen (vgl. IFRS 9.BC.4.25).

Beispiel

Beispiele für **i.d.R. schädliche Vertragsbedingungen**, die die Zahlungsströme bei Darlehen so verändern, dass eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten tendenziell ausscheidet:

- Gehebelte oder inverse Zinsvereinbarungen: Es wurde eine variable Verzinsung vereinbart, die sich aus einem (ggf. mehrfach) gehebelten Referenzzinssatz ergibt (*Leveraged Floater*). Ein weiteres Beispiel ist eine Verzinsung, die sich umgekehrt zur Entwicklung eines Referenzzinssatzes verhält (*Reverse Floater*).
- Gewinnbeteiligung an Finanzierungsobjekten: Es wurde die Partizipation an Überschüssen aus mit dem Darlehen finanzierten Objekten/Projekten und/oder deren Verkäufen vereinbart.
- *Equity Kicker*: Der Kreditgeber hat zusätzlich zu den Zinsen und der Rückzahlung einen (optionalen) Anspruch auf Anteile am Stammkapital des Kreditnehmers zu festgelegten Konditionen.

Beispiel

Beispiele für **i.d.R. unschädliche Vertragsbedingungen**, die die Zahlungsströme bei Darlehen nur in einem solchen Maße verändern, dass eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten tendenziell möglich ist (ein entsprechendes Geschäftsmodell vorausgesetzt):

- Zinsvereinbarungen: Als Vergütung für die Darlehensüberlassung ist ein fixer oder ungehebelter variabler Zins zu zahlen, der sich auf dieselbe Währung wie der Nominalbetrag des Darlehens bezieht.
- Zinsvereinbarungen: Der Kreditnehmer hat das Recht, zu den Zinsprolongationsterminen eine Teilvaluta bzw. die Gesamtvaluta eines variabel verzinslichen Kredits kostenfrei in einen Festzinssatzkredit umzuwandeln. Dabei ergibt sich der Festzinssatz aus dem zum Zeitpunkt der Wandlung bestehenden Refinanzierungskosten des Kreditgebers zuzüglich einer bei Vertragsabschluss festgelegten Marge.
- Option auf Stundung: Der Kreditnehmer hat das Recht, Teilbeträge der künftig fällig werdenden Tilgungsbeträge an das Ende der Laufzeit zu marktgerechten Zinsen zu verlagern.
- Kündigungsrecht des Kreditnehmers nach § 489 Abs. 3 BGB: Der Kreditnehmer kann jederzeit Darlehen mit über zehnjähriger Zinsbindung nach Ablauf von zehn Jahren vor dem Ende der regulären Laufzeit vorzeitig zurückführen.
- Sicherheiten-Covenant: Der Kreditnehmer verpflichtet sich bei Unterschreiten vorher festgelegter Kennzahlenwerte, dem Kreditgeber weitere werthaltige Sicherheiten zu stellen.
- Investitions-Covenant: Der Kreditnehmer verpflichtet sich, die z.B. in einem langfristigen Investitionsplan festgelegten Investitionsausgaben nicht zu überschreiten, ggf. auch in Abhängigkeit von festgelegten Finanzkennzahlen.
- Hedging-Covenant: Der Kreditnehmer verpflichtet sich zur Absicherung eines variabel verzinslichen Kredits in bestimmter Höhe über eine bestimmte Laufzeit oder zur entsprechenden Absicherung eines dem Kredit innewohnenden Fremdwährungsrisikos.
- Asset-Maintenance-Covenant: Der Marktwert von beliehenen/finanzierten Gegenständen darf eine bestimmte Höhe i.d.R. abhängig vom ausstehenden Darlehensbetrag nicht unterschreiten. Findet eine Unterschreitung statt, lebt für den Kreditgeber ein Kündigungsrecht auf oder er kann zusätzliche Sicherheiten fordern.

Mitunter problematisch könnte die systemseitige Erfassung der relevanten Vertragsbedingungen sein. Hierzu bestehen oft nur unzureichende Eingabefelder in den vorhandenen Darlehenssystemen. Eine automatisierte Einwertung der Vertragsbedingungen in Hinblick auf das Zahlungsstromkriterium ist aufgrund der Vielzahl der Formen von Vertragsbedingungen nur sehr schwer umsetzbar. Daneben ergibt sich bei Verträgen mit Vertragsbedingungen, die eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert bedingen, die Herausforderung der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts.

Da viele Unternehmen bei getrennt zu bilanzierenden eingebetteten Derivaten mit einer ähnlichen Problematik konfrontiert waren, können ggf. bisher verwendete Methoden zu Identifikation und Bewertung in modifizierter Form weiterverwendet werden.

2.3.2.4 Strukturierte Verbriefungen

Strukturierte Verbriefungen (*Contractually Linked Instruments*) werden auf Seiten des Investors nach IFRS 9 grundsätzlich analog zu den übrigen finanziellen Vermögenswerten anhand der Geschäftsmodell- und der Zahlungsstrombedingung klassifiziert.

Für die Prüfung der Geschäftsmodellbedingung gelten zunächst die allgemeinen Regelungen von IFRS 9.

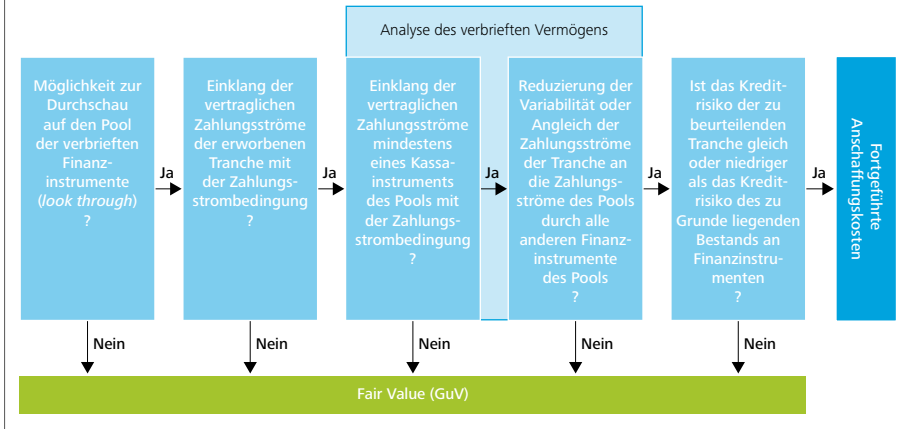
Praxishinweis

In der Praxis wird als Folge der Finanzmarktkrise teilweise erwogen, das Verbriefungsportfolio abzubauen. Ein aktiver Verkauf dürfte regelmäßig nicht in Einklang mit dem Geschäftsmodell „Halten zur Vereinnahmung vertraglicher Zahlungsströme“ stehen und damit zur Bilanzierung der Verbriefungsbestände zum beizulegenden Zeitwert führen. Laufen hingegen vorhandene Verbriefungstitel planmäßig aus, ist – vorbehaltlich der Erfüllung der weiteren besonderen Anforderungen an das Zahlungsstromkriterium bei Verbriefungen – eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten nicht per se ausgeschlossen. Vielfach wird jedoch eine Mischung aus beiden Handlungsoptionen verfolgt. Das Geschäftsmodell kann dann nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung anhand der dokumentierten und gelebten Geschäftsstrategie erfolgen.

Zur Beurteilung der Zahlungsstrombedingung sieht IFRS 9.B4.1.20ff. jedoch ergänzende Kriterien entsprechend der mit Verbriefungen verfolgten Reallokation von Kreditrisiken vor.

Danach ist bei einer erworbenen Tranche aus einer Verbriefung die Zahlungsstrombedingung erfüllt und somit (bei entsprechendem Geschäftsmodell) die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten vorzunehmen, wenn sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt werden – die Anforderungen wirken also kumulativ:

Bedingungen für die Klassifizierung strukturierter Verbriefungen



Die Analyse erworbener Verbriefungstitel anhand dieser Anforderungen stellt sich in der Praxis regelmäßig als aufwendig heraus.

Praxishinweis

Durch die kumulative Ausgestaltung der ergänzenden Bedingungen zur Beurteilung der Zahlungsstrombedingung ist auch hier die Reihenfolge der Analyseschritte für das Ergebnis irrelevant. Oftmals dürfte die Beurteilung, ob eine Durchschau auf das Referenzvermögen überhaupt möglich ist, der am einfachsten zu prüfende Schritt sein. In anderen Fällen könnte es effizienter sein, die Konditionsgestaltung der erworbenen Tranche als ersten Prüfschritt zu beurteilen oder z.B. bei Erwerb des *First Loss Piece* die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten aufgrund der Nichterfüllung der Kreditrisikobedingung von vornherein auszuschließen. Auf die Erfüllung der übrigen Bedingungen käme es dann nicht mehr an.

Die Beurteilung hinsichtlich der Anforderungen an die Tranche, das Referenzvermögen sowie die Ausprägung des Kreditrisikos sind bei Übergang auf IFRS 9 retrospektiv auf den Erwerbszeitpunkt der Tranche vorzunehmen. Auf die Bedingungen zum Emissionszeitpunkt der Tranche kommt es damit nicht an, so dass bei Erwerb der Tranche im Sekundärmarkt für die Beurteilung nicht auf die Verhältnisse im Emissionszeitpunkt abgestellt werden kann. Falls eine Beurteilung auf Grundlage der Verhältnisse zum Erwerbszeitpunkt nicht möglich ist (z.B. wegen fehlender Informationen zur Ermittlung der relativen Kreditrisikoposition), ist die Verbriefungsposition zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten (vgl. IFRS 9.B4.1.26). Nachfolgend sollen die einzelnen Prüfungsschritte näher betrachtet werden.

Durchschau auf das Referenzvermögen

Die Beurteilung der Unschädlichkeit der Konditionen der verbrieften Vermögenswerte erfordert die Durchschau auf das Referenzvermögen (Pool) der Verbriefung (sog. *Look Through Approach*). Hierbei ist immer auf die unterste Ebene der zugrundeliegenden Finanzinstrumente abzustellen, also auf die Finanzinstrumente, die die Zahlungsströme tatsächlich erzeugen und nicht nur weiterleiten. Bei einer *Collateralized Debt Obligation Squared* (CDO²) ist beispielsweise auf die zugrundeliegenden Finanzinstrumente der einzelnen CDOs abzustellen, die ihrerseits in der CDO² enthalten sind. Scheidet eine Durchschau auf diese unterste Ebene aus, ist die Tranche zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten (IFRS 9.B4.1.26).

Praxishinweis

Grundsätzlich müsste der Investor damit jeden einzelnen verbrieften Vermögenswert im Detail kennen. In vielen Fällen wird dies jedoch nicht oder nur unter sehr großem Aufwand möglich sein. Alternativ könnte eine Durchschaumöglichkeit beispielsweise auch dann als gegeben angesehen werden, wenn aus Datenbanken wie z.B. Intex hinreichend genaue Informationen zum Portfolio zur Verfügung stehen. Ein weiterer Ansatzpunkt in der Praxis wäre das Abstellen auf die sog. *Eligibility Criteria*. Dabei handelt es sich um die Kriterien, die bei der Auswahl des zugrundeliegenden Vermögens herangezogen werden. Voraussetzung ist aber, dass diese Kriterien die danach zulässigen Finanzinstrumente definieren, die in den Pool als Ersatz für ein beispielsweise auslaufendes Instrument aufgenommen werden dürfen. Dies kann insbesondere bei Pools aus Kreditkartenzahlungen oder kurzfristigen unbesicherten Forderungen der Fall sein. Damit soll sichergestellt werden, dass das Portfolio und dessen Eigenschaften hinreichend spezifiziert sind. Die Existenz (wesentlicher) schädlicher Instrumente im Pool muss ausgeschlossen sein.

Bei sog. *Blind Pools*, also Verbriefungen, bei denen der Investor keine Informationen darüber besitzt, aus welchen Arten von Finanzinstrumenten das Referenzvermögen besteht, ist die Durchschau per se nicht gegeben mit der Folge, dass solche Verbriefungen generell zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind.

Die Anforderungen an den Pool müssen über die gesamte Laufzeit der Verbriefungsstruktur eingehalten werden. Falls sich der Pool der zugrundeliegenden Finanzinstrumente während der Restlaufzeit der Verbriefung derart ändern kann, dass die Anforderungen des Standards an den Pool in Zukunft nicht mehr erfüllt sein könnten (beispielsweise bei nachträglicher Aufnahme geschriebener Kreditderivate in den Pool), ist die Zahlungsstrombedingung ex ante nicht erfüllt. Die Tranche ist dann nach IFRS 9.B4.1.26 zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Relevanz hat dies zum Beispiel mit Blick auf die Vereinbarung eines sog. *Replenishments*, also einer Vereinbarung über Wiederauffüllung des Portfolios im Falle auslaufender Instrumente wie Kreditkartenforderungen. Wurde ein *Replenishment* vereinbart, kann das Poolvermögen durch den Ankauf neuer Vermögenswerte als Ersatz für auslaufende Vermögenswerte wieder aufgefüllt werden, die dann wiederum die Zahlungsstrombedingung erfüllen müssen. Auch mögliche Zwischenanlagen von aufge-

laufenden Zahlungen aus den verbrieften Vermögenswerten bis zur Weiterleitung an die Investoren dürfen nur in solche Vermögenswerte erfolgen, die sich mit der Zahlungsstrombedingung vereinbaren lassen. In der Praxis ist die jeweilige Investitionsstrategie des Verbriefungsvehikels entsprechend sorgfältig zu analysieren.

Beobachtung

Die Durchschau auf das Referenzvermögen bei Vorliegen einer Wasserfallstruktur ist für laufende Verträge aufgrund fehlender Kenntnis über das Referenzvermögen und Ableitbarkeit aus den Verträgen oftmals schwierig.

Künftig dürfte sich eine hinreichende Durchschau auf das Referenzvermögen allerdings schon daraus ergeben, dass aufsichtsrechtlich ebenfalls Informationen über die Eigenschaften des zugrundeliegenden Vermögens bereitgehalten werden müssen. Entsprechende Regelungen enthalten §§ 18a, 18b KWG sowie § 6 GroMiKV.

Einklang der erworbenen Tranche mit der Zahlungsstrombedingung

Für jede erworbene Tranche ist mit Blick auf die Zahlungsstrombedingung zu beurteilen, ob die Zahlungen der Tranche ausschließlich Zins und Tilgung bzgl. des ausstehenden Nominalbetrags darstellen und keine schädlichen Vertragsbedingungen vorliegen.

Analyse des verbrieften Vermögens

Die verbrieften Vermögenswerte sind des Weiteren dahingehend zu analysieren, ob sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Im Pool muss sich mindestens ein Finanzinstrument befinden, dessen Zahlungen ausschließlich Zins- und Tilgungszahlungen auf den ausstehenden Nominalbetrag darstellen und das keine schädlichen Vertragsbedingungen wie beispielsweise bestimmte Kündigungsrechte enthält. Es muss also ein Kassainstrument in der Struktur enthalten sein, das die Zahlungsstrombedingung nach IFRS 9 erfüllt
2. Ergänzend zu einem solchen Instrument (bzw. Instrumenten) darf der Pool nur Instrumente (typischerweise Derivate) enthalten (IFRS 9.B4.1.24)
 - a) welche die Zahlungsstromvariabilität des zugrundeliegenden Bestands an Finanzinstrumenten verringern und in Kombination mit diesem zu Zahlungsströmen führen, die ausschließlich Zins- und Tilgungszahlungen auf den ausstehenden Nominalbetrag darstellen
 - b) welche die Zahlungsströme der emittierten Tranchen mit den Zahlungsströmen aus dem Pool in Einklang bringen, um Unterschiede in den Zahlungssterminen, der Währung oder Unterschiede durch fixe und variable Zinszahlungen (einschließlich Inflation) anzugleichen

Die Verbriefung eines reinen Derivate-Pools ist entsprechend der ersten Bedingung von der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten ausgeschlossen. Im Pool müssen sich letztlich Kassainstrumente befinden, was bei Verbriefungen regelmäßig der Fall sein dürfte. Kassainstrumente mit variabler Verzinsung aufgrund einer Referenzierung auf einen notierten oder beobachtbaren Zins (z.B. EURIBOR) sind ebenso wie festverzinsliche Kassainstrumente grundsätzlich unschädlich; bei Einfügen eines Hebels scheiden sie indes für eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten aus.

Die unter 2.a) genannte Reduktion der Variabilität der Zahlungsströme wird beispielsweise bei folgenden Konditionen als gegeben erachtet:

- Kombinationen aus fixen und variablen Verzinsungen (beispielsweise variabler Zins und Cap/Floor)
- Erwerb von Credit Default Swaps oder vergleichbarer kreditrisikomindernder Instrumente zur Absicherung der Referenzinstrumente

Weitere Hebeleffekte in Finanzinstrumenten des Referenzvermögens stehen einer Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten generell entgegen.

Praxishinweis

Synthetische Verbriefungen stellen keine Verbriefungen im oben beschriebenen Kontext dar und scheiden für eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten aus.

Geschriebene Credit Default Swaps und ähnliche Kreditderivate erhöhen das aus den Kassainstrumenten resultierende Kreditrisiko. Zulässig sind indes allein kreditrisikomindernde Instrumente. Eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten kann damit allein bei True Sale Verbriefungen (bei gleichzeitiger Erfüllung der übrigen in IFRS 9.B4.1.20 ff. genannten Voraussetzungen) in Betracht kommen.

Kreditrisikobedingung

Als weiterer Prüfungsschritt ist eine Beurteilung des Kreditrisikos der Tranche vorzunehmen (IFRS 9.B4.1.21(c)). Für eine Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten muss das Kreditrisiko der zu beurteilenden Tranche gleich oder niedriger als das Kreditrisiko des zugrundeliegenden Bestands an Finanzinstrumenten sein.

Praxishinweis

Für eine erworbene *Most Senior Tranche*, also der im Rang am höchsten stehenden Tranche, kann der Kreditrisikotest generell als erfüllt angesehen werden. Umgekehrt kann ein *First Loss Piece* oder eine *Equity Tranche*, also das nachrangigste Instrument in der Verbriefungsstruktur, den Kreditrisikotest nicht bestehen und ist entsprechend zum beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren. Mezzanine-Tranchen sind individuell hinsichtlich der Kreditrisikosituation zu beurteilen.

IFRS 9 selbst macht bezüglich der Ausgestaltung des Kreditrisikotests keine konkreten Vorgaben. IFRS 9.BC4.35(f) nennt das Abstellen auf den erwarteten Verlust (*Expected Loss*) als mögliche Herangehensweise. Hinsichtlich der Operationalisierung des Kreditrisikos könnten u.a. die folgenden Varianten in Betracht kommen:

- Expected-Loss-Methode: Vergleich des erwarteten Verlusts der Tranche mit dem des zugrundeliegenden Pools
- Rating-basierte Methode: Vergleich des Ratings der Tranche mit einem vergleichbaren Rating des zugrundeliegenden Pools. Dies setzt jedoch die Vergleichbarkeit der Ratings voraus bzw. es ist eine entsprechende Vereinheitlichung der Ratings wie beispielsweise die Umrechnung in den *Weighted Average Rating Faktor* (WARF) vorzunehmen.
- Credit-Spread-basierte Methode: Vergleich der Credit Spreads der erworbenen Tranche mit dem durchschnittlichen gewichteten Credit Spread des zugrundeliegenden Referenzvermögens

Für die Beurteilung des Kreditrisikos ist vom Bilanzierenden ein entsprechender Test zu entwickeln und in den Prüfungsprozess für die erworbene Verbriefungstranche zu implementieren.

2.3.2.5 Fair-Value-Option

Für erworbene Schuldinstrumente, die aufgrund der Prüfung des Geschäftsmodells und der vertraglichen Zahlungsströme in die Kategorie „Fortgeführte Anschaffungskosten“ einzuordnen sind, kann die sog. Fair-Value-Option ausgeübt werden. Die Instrumente können somit der Kategorie „Beizulegender Zeitwert“ zugeordnet werden.

Voraussetzung dafür ist allerdings gemäß IFRS 9.4.1.5, dass eine sog. Rechnungslegungsanomalie durch die Ausübung der Fair-Value-Option beseitigt oder erheblich verringert wird. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Bewertung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten oder die Erfassung der daraus resultierenden Gewinne und Verluste ansonsten auf unterschiedlicher Grundlage erfolgen würde, also beispielsweise Vermögenswerte gemäß den allgemeinen Klassifizierungskriterien zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet würden, während damit in Zusammenhang stehende Verbindlichkeiten zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

Nach dem neuen Klassifizierungsmodell sind die bisherigen weiteren Möglichkeiten, in denen die Fair-Value-Option ausgeübt werden konnte (Steuerung auf Fair-Value-Basis (IAS 39.9(b)(ii)) und Vermeidung einer Abtrennung eingebetteter Derivate (IAS 39.11A)) obsolet: Bei schuldrechtlichen Instrumenten, die auf Basis der vertraglichen Rendite gesteuert werden, erfolgt die Bewertung zwangsweise zum beizulegenden Zeitwert. Strukturierte Produkte werden aufgrund des Entfalls der Trennungspflicht eingebetteter Derivate hinsichtlich des Zahlungsstromkriteriums in Gänze beurteilt.

Das Wahlrecht zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert kann nur beim Erstansatz ausgeübt werden. Wurde die Fair-Value-Option ausgeübt, kann diese Entscheidung nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Beobachtung

Die Fair-Value-Option wird oftmals als „günstige“ Alternative zum Hedge Accounting angesehen. Jedoch gilt zu beachten, dass diese im Gegensatz zum Hedge Accounting in ihrer Ausgestaltung weniger flexibel ist (wobei sich im Rahmen des Projekts zum Hedge Accounting ggf. Einschränkungen in Hinblick auf die Flexibilität ergeben könnten, siehe Kapitel 5). Die Ausübung der Fair-Value-Option muss bei Zugang erfolgen und ist irreversibel. Im Gegensatz dazu kann gemäß der derzeitigen Vorschriften unter IAS 39 eine bilanzielle Sicherungsbeziehung zu jedem Zeitpunkt designiert und auch beendet werden. Daneben werden beim Hedge Accounting nur Wertänderungen des Grundgeschäfts aus dem gesicherten Risiko (bspw. Zinsänderungsrisiko) bilanziell reflektiert. Bei der Fair-Value-Option werden alle Werttreiber des beizulegenden Zeitwerts in der Bewertung berücksichtigt (einschließlich Änderungen im Bonitätsrisiko).

2.3.2.6 Umklassifizierung

Ein Wechsel der Bewertungskategorie (Umklassifizierung) ist ausschließlich bei der Änderung des Geschäftsmodells zur Steuerung finanzieller Vermögenswerte vorgesehen, in diesem Fall aber verpflichtend vorzunehmen (IFRS 9.4.4.1).

Änderungen des Geschäftsmodells sollen erwartungsgemäß nur sehr selten eintreten (IFRS 9.B4.4.1). Sie müssen vom leitenden Management des Unternehmens infolge externer oder interner Veränderungen festgelegt werden, eine erhebliche Bedeutung für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens besitzen und externen Parteien gegenüber nachweisbar sein.

Änderungen des Geschäftsmodells liegen laut IFRS 9.B4.4.3 nicht vor, wenn

- a) die Absicht in Bezug auf einzelne finanzielle Vermögenswerte geändert wird oder
- b) ein bestimmter Markt für finanzielle Vermögenswerte zeitweilig verschwindet oder
- c) finanzielle Vermögenswerte zwischen Unternehmensteilen übertragen werden, die unterschiedliche Geschäftsmodelle haben

Die alleinige Änderung von Vertragsbedingungen bedingt damit keine Umklassifizierung, jedoch kommen ggf. die Ausbuchungsregelungen zur Anwendung.

Beispiel

Bank A ist ein diversifizierter globaler Finanzdienstleistungskonzern, der verschiedene Dienstleistungen anbietet, wie beispielsweise Investment Banking, Privatkundengeschäft, Private Equity Investitionen, Versicherungen, etc. Innerhalb dieser breit aufgestellten Geschäftsfelder sind Geschäftseinheiten angesiedelt, die für Zwecke dieses Beispiels vom Management in Schlüsselpositionen des Unternehmens (wie in **IAS 24 Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen** definiert) festgelegt werden. Zur besseren Darstellung wird unterstellt, dass das Privatkundengeschäft des Unternehmens in die folgenden Geschäftseinheiten aufgeteilt ist:

- Kreditkartenfinanzierung
- Kurzfristige Privatkredite
- Hypothekenfinanzierung
- Kfz-Finanzierung

Im Zuge der Finanzmarktkrise hat der Konzernvorstand seine Absicht bekanntgegeben, einen Teil des Geschäfts abzustoßen, um sich zu verschlanken sowie das Risiko des Konzerns zu mindern. Diese Maßnahmen beinhalten, dass mehrere Geschäftseinheiten über die nächsten vier Jahre abverkauft werden sollen. Der Konzern hat für diese Zwecke die Geschäftseinheiten in die Kategorien „Kerngeschäft“ und „Nicht-Kerngeschäft“ unterteilt, wobei die Geschäftseinheiten, die dem Bereich „Nicht-Kerngeschäft“ zugeordnet sind, über den vorgenannten Zeitraum veräußert werden sollen.

Für Zwecke dieses Beispiels wird das Folgende unterstellt:

- Das Kfz-Finanzierungsgeschäft wird als „Nicht-Kerngeschäft“ eingestuft. Innerhalb dieser Geschäftseinheit werden die finanziellen Vermögenswerte (die Kfz-Kredite) zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme gehalten, d.h. es wird nicht beabsichtigt, diese finanziellen Vermögenswerte zu veräußern oder damit zu handeln (außer bei einem eventuellen endgültigen Verkauf der Einheit). Zusätzlich stellen die vertraglichen Zahlungsströme der Vermögenswerte ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Nominalbetrag dar.
- Der Verkauf des Nicht-Kerngeschäfts ist nicht zu vergleichen mit einer Stilllegung, d.h. der Geschäftsbetrieb wird aufrechterhalten und neues Geschäft wird weiterhin akquiriert (es werden also neue Kfz-Kredite abgeschlossen).
- Das Kfz-Finanzierungsgeschäft erfüllt noch nicht das Kriterium „zur Veräußerung gehalten“ in IFRS 5.

- Das Kfz-Finanzierungsgeschäft ist ein operativer Geschäftsbetrieb in eigener Rechtsform, d.h. es bestehen finanzielle Vermögenswerte sowie Mitarbeiter, immaterielle Vermögenswerte sowie Infrastruktur (IT und Grundstücke). Es soll der gesamte operative Geschäftsbetrieb veräußert werden, wenn es zu einer Veräußerung kommt.

Die Beurteilung des Geschäftsmodells nach IFRS 9 unterscheidet zwischen solchen finanziellen Vermögenswerten, die gehalten werden, um vertragliche Zahlungsströme zu vereinnahmen, und solchen, die dieses Kriterium nicht erfüllen. IFRS 9 nimmt Bezug auf die „Steuerung finanzieller Vermögenswerte“ (IFRS 9.B4.1.5). Vorliegend werden die Vermögenswerte auf der Ebene der Geschäftseinheit zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme gesteuert. Die Geschäftseinheit schließt Kfz-Kreditverträge ab und verwaltet die Kredite mit der Zielsetzung, die Zahlungsströme der Kredite zu vereinnahmen, im Gegensatz zu einer Zielsetzung, Gewinne durch Verkauf und Handel der Vermögenswerte zu erwirtschaften.

IFRS 9 stellt drei Beispiele dar, in welchen der Test „gehalten zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme“ nicht erfüllt wird. Keines dieser Beispiele trifft vorliegend zu.

- Wenn ein Unternehmen die Wertentwicklung eines Portfolios von finanziellen Vermögenswerten mit dem Ziel steuert, Zahlungsströme aus dem Verkauf der Vermögenswerte zu erzielen, beispielsweise um Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Änderungen der Credit Spreads und Renditekurven zu realisieren.
- Ein Portfolio von finanziellen Vermögenswerten, dessen Steuerung und Wertentwicklung anhand des beizulegenden Zeitwerts beurteilt wird (wie in IAS 39.9 (b)(ii) beschrieben), wird nicht zur Vereinnahmung vertraglicher Zahlungsströme gehalten.
- Ein Portfolio von finanziellen Vermögenswerten, das die Definition von „zu Handelszwecken gehalten“ erfüllt, wird nicht zur Vereinnahmung vertraglicher Zahlungsströme gehalten.

IFRS 9 fordert die Umklassifizierung von finanziellen Vermögenswerten, wenn sich die Zielsetzung des Geschäftsmodells zur Steuerung dieser finanziellen Vermögenswerte ändert (z.B. von der Bewertungskategorie „Beizulegender Zeitwert“ in die Bewertungskategorie „Fortgeführte Anschaffungskosten“ oder umgekehrt). IFRS 9.B4.4.1 liefert ein Beispiel für ein solches Umklassifizierungserfordernis:

Ein Finanzdienstleistungsunternehmen beschließt, sein Geschäft mit Privathypotheke einzustellen. Es schließt keine neuen Geschäfte mehr ab und bietet sein Hypothekenportfolio aktiv zum Verkauf an.

Im Hinblick auf das Kfz-Finanzierungsgeschäft akzeptiert das Unternehmen weiterhin Neugeschäft und es gibt keine aktive Vermarktung des Geschäftsbetriebs. Gäbe es eine solche aktive Vermarktung, würde der Geschäftsbetrieb wahrscheinlich die Anforderungen für das

Kriterium „zur Veräußerung gehalten“ des IFRS 5.8 erfüllen. Ferner wird in IFRS 9.B4.4.2 ausgeführt:

Wenn ein Finanzdienstleistungsunternehmen beispielsweise am 15. Februar beschließt, sein Geschäft mit Privathypotheken einzustellen, und daher alle betroffenen finanziellen Vermögenswerte am 1. April (dem ersten Tag seiner nächsten Berichtsperiode) umgliedern muss, darf es nach dem 15. Februar keine neuen Privathypothekengeschäfte mehr abschließen oder andere Tätigkeiten ausüben, die seinem früheren Geschäftsmodell entsprechen.

Im Hinblick auf das Kfz-Finanzierungsgeschäft sind die Aktivitäten der Geschäftseinheit nach der Identifikation als „Nicht-Kerngeschäft“ dieselben wie zuvor. Wenn die Identifikation als „Nicht-Kerngeschäft“ keine Änderung der Zielsetzung des Geschäftsmodells nach sich zieht und die finanziellen Vermögenswerte bereits in der Bewertungskategorie „Fortgeführte Anschaffungskosten“ klassifiziert waren, so löst die Identifizierung als „Nicht-Kerngeschäft“ keine Umklassifizierung aus.

Umklassifizierungen sind prospektiv ab dem sog. Umklassifizierungszeitpunkt vorzunehmen (IFRS 9.5.6.1). Der Umklassifizierungszeitpunkt ist ein in IFRS 9 definierter Begriff und meint den ersten Tag der ersten Berichtsperiode nach der Änderung im Geschäftsmodell (IFRS 9 Appendix A).

Beobachtung

Wenn ein Unternehmen Zwischenberichte erstellt, stellt sich die Frage nach dem „Zeitpunkt der Umklassifizierung“ für Zwecke des Zwischenberichts und für Zwecke des Geschäftsjahresabschlusses.

IFRS 9 ist hinsichtlich der Interpretation des Ausdrucks „der erste Tag der ersten Berichtsperiode nach der Änderung im Geschäftsmodell“ im Hinblick auf die Zwischenberichterstattung nicht eindeutig. Insbesondere ist unklar, ob „die erste Berichtsperiode nach der Änderung im Geschäftsmodell“ die nächste Zwischenberichtsperiode oder das nächste Geschäftsjahr betrifft.

Es erscheint angebracht, eine Zwischenberichtsperiode als „Berichtsperiode“ für diese Zwecke anzusehen. Deshalb ist der Beginn einer Zwischenberichtsperiode der Zeitpunkt der Umklassifizierung, wenn die nächste Berichtsperiode eine Zwischenberichtsperiode ist. Diese Aussage wird unterstützt durch die Verbesserungen der IFRS vom Mai 2010, welche **IAS 34 Zwischenberichterstattung** im Hinblick darauf ergänzt haben, dass nunmehr Angaben in Zwischenberichten erforderlich sind, wenn Änderungen in der Klassifizierung finanzieller Vermögenswerte durch eine Veränderung des Zwecks oder der Nutzung des Vermögenswerts stattgefunden haben.

Beispiel

Das folgende Beispiel soll dieses Prinzip veranschaulichen:

Unternehmen A ändert sein Geschäftsmodell am 15. Februar 20x0 und muss daraus resultierend alle betroffenen finanziellen Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Umklassifizierung (dem ersten Tag der nächsten Berichtsperiode des Unternehmens) von der Bewertungskategorie „Fortgeführte Anschaffungskosten“ in die Bewertungskategorie „Beizulegender Zeitwert“ umgliedern.

Das Unternehmen A hat die folgenden Berichtsstichtage:

- Halbjahresberichtsstichtag: 31. März 20x0
- Q3-Berichtsstichtag: 30. Juni 20x0
- Geschäftsjahresberichtsstichtag: 30. September 20x0

Der Zeitpunkt der Umklassifizierung ist der 1. April 20x0, da dies der erste Tag der neuen Berichtsperiode nach der Änderung des Geschäftsmodells ist. Deswegen wird der Q3-Abschluss den Effekt aus der Umklassifizierung der finanziellen Vermögenswerte am 1. April 20x0 beinhalten. Ferner wäre es nicht angemessen, mehrere Zeitpunkte der Umklassifizierung wegen der Änderung ein und desselben Geschäftsmodells zu haben. Deshalb findet die Umklassifizierung am 1. April 20x0 auch Eingang in den Geschäftsjahresabschluss zum 30. September 20x0.

Abschluss	Bewertungsgrundlage für finanzielle Vermögenswerte, die der Umklassifizierungsregelung unterliegen
Halbjahresabschluss zum 31. März 20x0	Fortgeführte Anschaffungskosten
Q3-Abschluss zum 30. Juni 20x0	Beizulegender Zeitwert
Geschäftsjahresabschluss zum 30. September 20x0	Sechs Monate zu fortgeführten Anschaffungskosten und sechs Monate zum beizulegenden Zeitwert

Erfolgt eine Umklassifizierung von einer Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten hin zu einer Bewertung zum beizulegenden Zeitwert, ist eine etwaige Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert und dem bisherigen Buchwert zum Umklassifizierungszeitpunkt erfolgswirksam zu erfassen (IFRS 9.5.6.2). Im umgekehrten Fall wird der beizulegende Zeitwert zum Umklassifizierungszeitpunkt als Startpunkt für die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten verwendet (IFRS 9.5.6.3). Der Effektivzins zur künftigen Ermittlung der fortgeführten Anschaffungskosten ist auf dieser Basis zu ermitteln, d.h. die noch ausstehenden Zahlungen über die erwartete Restlaufzeit sind so zu diskontieren, dass ihr Barwert dem beizulegenden Zeitwert im Umklassifizierungszeitpunkt entspricht.

Eine Umklassifizierung erfolgt in jedem Fall prospektiv.

2.3.3 Bewertungskonzeption für Eigenkapitalinstrumente

Eigenkapitalinstrumente können von vornherein nicht die Zahlungsstrombedingung erfüllen, da ihnen keine vertraglichen Zahlungsströme zugrundeliegen, welche Zins und Tilgung auf den ausstehenden Nominalbetrag darstellen. Damit sind Eigenkapitalinstrumente zwangsläufig der Kategorie „Beizulegender Zeitwert“ zuzuordnen und die Wertänderungen des beizulegenden Zeitwerts erfolgswirksam zu erfassen.

Eine abweichende Behandlung kommt für Eigenkapitalinstrumente i.S.v. IAS 32 in Frage, die nicht zu Handelszwecken gehalten sind. Gemäß IFRS 9.5.7.4 besteht bei solchen Instrumenten bei erstmaligem Ansatz ein unwiderrufliches instrumentenbezogenes Wahlrecht, Bewertungsänderungen mit Ausnahme von Ausschüttungen (Dividenden) im sonstigen Ergebnis (*Other Comprehensive Income*, OCI) darzustellen. Dieses Wahlrecht kann für jedes Finanzinstrument einzeln ausgeübt werden (IFRS 9.B5.7.1).

Durch den Verweis auf IAS 32.11 in IFRS 9.A(d) ist beim Investor grundsätzlich die Abgrenzung zwischen Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumenten aus Sicht des Emittenten vorzunehmen, so dass die Vorgaben des IAS 32.16 zur Einstufung als Eigenkapitalinstrument gelten. Eine Ausnahme stellen hierbei jedoch kündbare Instrumente (*Puttable Instruments*) dar, die für Zwecke der Bestimmung geeigneter Instrumente aus Investorensicht nicht als Eigenkapitalinstrumente anzusehen sind (IFRS 9.BC5.21).

Beispiel

Die A-GmbH hält 30 Aktien der B-AG. Zehn dieser Aktien werden gehalten, um kurzfristige Wertsteigerungen durch Verkauf zu realisieren. Weitere 20 Aktien hält die A-GmbH, um ihre Geschäftsverbindung zur B-AG zu stärken.

Die zehn Aktien, die zur Erzielung kurzfristiger Gewinne gehalten werden, sind erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Sie erfüllen aufgrund der Zielsetzung zur Erwirtschaftung kurzfristiger Gewinne weder die Geschäftsmodelleigenschaft noch das Kriterium der vertraglich vereinbarten Zahlungsströme, da diese nur von Schuldtiteln erfüllt sein können. Eine erfolgsneutrale Bewertung zum beizulegenden Zeitwert kommt ebenfalls nicht in Betracht, da die Aktien zu Handelszwecken gehalten werden. Erfolgsneutral heißt, eine Erfassung der Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts im sonstigen Gesamtergebnis vorzunehmen (*Fair Value Through Other Comprehensive Income*, FVTOCI). Die verbleibenden 20 Aktien sind ebenfalls zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Hier kann allerdings die A-GmbH für jede einzelne Aktie entscheiden, ob sie die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam oder erfolgsneutral vornehmen möchte. So können beispielsweise zehn Aktien erfolgswirksam und zehn Aktien erfolgsneutral durch das sonstige Ergebnis zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

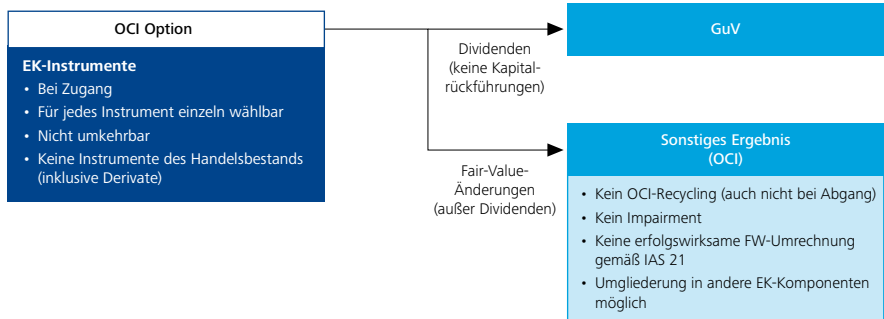
Die im sonstigen Ergebnis ausgewiesenen Beträge werden bei Abgang des Finanzinstruments nicht mehr erfolgswirksam erfasst (es gibt also kein sog. *Recycling*; dies macht jedoch auch ein Impairment-Modell überflüssig). Es ist jedoch zulässig, die kumulierten Gewinne und Verluste innerhalb des Eigenkapitals umzulgliedern, z.B. in die Gewinnrücklagen (IFRS 9.B5.7.1). Da es sich bei einer solchen Finanzinvestition nicht um einen monetären Posten iSv. IAS 21 handelt, beinhalten die im sonstigen Ergebnis erfassten Gewinne oder Verluste den dazugehörigen Fremdwährungsbestandteil (IFRS 9.B5.7.3).

Ausschüttungen bzw. Dividenden aus solchen Instrumenten werden erfolgswirksam erfasst (IFRS 9.5.7.6). Dies gilt jedoch nicht, wenn solche Ausschüttungen eindeutig eine Rückgewähring eines Teils der Anschaffungskosten der Finanzinvestition darstellt (IFRS 9.B5.7.1).

Beobachtung

IFRS 9.BC86 führt aus, dass Dividenden nicht immer eine Kapitalrendite (*Return on Investment*) darstellen, sondern zuweilen auch eine Kapitalrückführung (*Return of Investment*) sein können. Ausschüttungen stellen in der Regel eine Kapitalrendite dar und werden somit in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Dennoch ist ein eingehendes Verständnis der Faktenslage sowie der Umstände der Ausschüttung notwendig, um zu beurteilen, ob es sich um eine Kapitalrendite oder einen Kapitalrückführung handelt.

Bilanzierung von Eigenkapitalinstrumenten unter IFRS 9



Nach IAS 39 waren Eigenkapitalinstrumente, die nicht zu Handelszwecken gehalten wurden und für die auch keine Fair-Value-Option ausgeübt wurde, der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ zuzuordnen. Somit war die Bewertung erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert vorzunehmen. Nach IAS 39.46(c) konnten Finanzinvestitionen in nicht notierte Eigenkapitalinstrumente sowie Derivate, die mit ihnen verbunden sind und die durch die Lieferung solcher nicht notierter Eigenkapitalinstrumente beglichen werden müssen, trotz der Einordnung in die Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ dann zu Anschaffungskosten (abzüglich etwaiger Wertminderungen) bewertet werden,

wenn kein auf einem aktiven Markt notierter Preis vorlag und der beizulegende Zeitwert dieser Instrumente nicht verlässlich ermittelbar war. Diese Ausnahme hat der IASB mit der Verabschiedung von IFRS 9 eliminiert. Nach IFRS 9 ist es somit nicht länger möglich, Eigenkapitalinstrumente zu Anschaffungskosten zu bewerten.

Daher ist im Rahmen der Folgebewertung für jedes Eigenkapitalinstrument regelmäßig ein beizulegender Zeitwert zu ermitteln. Nach IFRS 9.B5.4.14 können allerdings die Anschaffungskosten in bestimmten Situationen eine angemessene Schätzung des beizulegenden Zeitwerts sein. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn nicht genügend aktuelle Informationen zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts verfügbar sind oder es ein breites Spektrum möglicher Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert gibt und die Anschaffungskosten innerhalb dieses Spektrums die bestmögliche Schätzung des beizulegenden Zeitwerts darstellen. Diese Vereinfachungsregelung soll allerdings nicht für Finanzinstitutionen und Investmentfonds gelten (IFRS 9.BC80).

IFRS 9 zeigt einige Indikatoren auf, die darauf hindeuten, dass die Anschaffungskosten keinen geeigneten Schätzer für den beizulegenden Zeitwert darstellen (IFRS 9.B5.4.15):

- Eine wesentliche Veränderung der Ertragslage des Unternehmens, in das investiert wurde, gemessen an seinen Budgets, Plänen oder Meilensteinen
- Veränderungen in der Erwartung, dass die technischen Produktmeilensteine des Unternehmens, in das investiert wurde, erreicht werden
- Eine wesentliche Veränderung des Markts für das Eigenkapital des Unternehmens, in das investiert wurde, oder dessen Produkte oder potenzielle Produkte
- Eine wesentliche Veränderung der globalen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder des wirtschaftlichen Umfelds, in dem das Unternehmen, in welches investiert wurde, tätig ist
- Eine wesentliche Veränderung der Ertragslage vergleichbarer Unternehmen oder der durch den Gesamtmarkt implizierten Bewertungen
- Interne Belange des Unternehmens, in das investiert wurde, wie Betrugsfälle, kaufmännische Divergenzen, Rechtsstreitigkeiten, Veränderungen im Management oder der Strategie
- Anhaltspunkte aus externen Transaktionen mit dem Eigenkapital des Unternehmens, in das investiert wurde, durch dieses Unternehmen (wie Ausgabe von neuem Eigenkapital) oder durch Übertragungen von Eigenkapitalinstrumenten zwischen Dritten

Das bilanzierende Unternehmen hat jedoch eine Gesamtwürdigung der Ertragslage und der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, dessen Eigenkapitalinstrumente erworben wurden, vorzunehmen.

Unabhängig von der Branche stellen bei notierten Eigenkapitalinstrumenten (nebst Derivaten, welche solche Instrumente als Basiswert haben) gemäß IFRS 9.B5.4.17 die Anschaffungskosten nie den bestmöglichen Schätzer für den beizulegenden Zeitwert dieser Instrumente dar. Insofern ist die Vereinfachungsregel auch hier nicht anwendbar.

2.3.4 Eingebettete Derivate

Ein eingebettetes Derivat gilt gemäß IFRS 9.4.3.1 als Bestandteil eines strukturierten Vertrags, der auch einen nicht-derivativen Basisvertrag enthält. Im Ergebnis unterliegt damit ein Teil der Zahlungsströme des zusammengesetzten Finanzinstruments ähnlichen Schwankungen wie ein freistehendes Derivat.

Fällt der Basisvertrag in Gestalt eines finanziellen Vermögenswerts in den Anwendungsbereich von IFRS 9, so ist der gesamte Vertrag einer der beiden Bewertungskategorien zuzuordnen (IFRS 9.4.3.2), der gesamte Vertrag bildet somit das Klassifizierungsobjekt. Damit entfällt für derartige Instrumente die mögliche Trennungspflicht gemäß IAS 39 von Basisvertrag und eingebettetem Derivat.

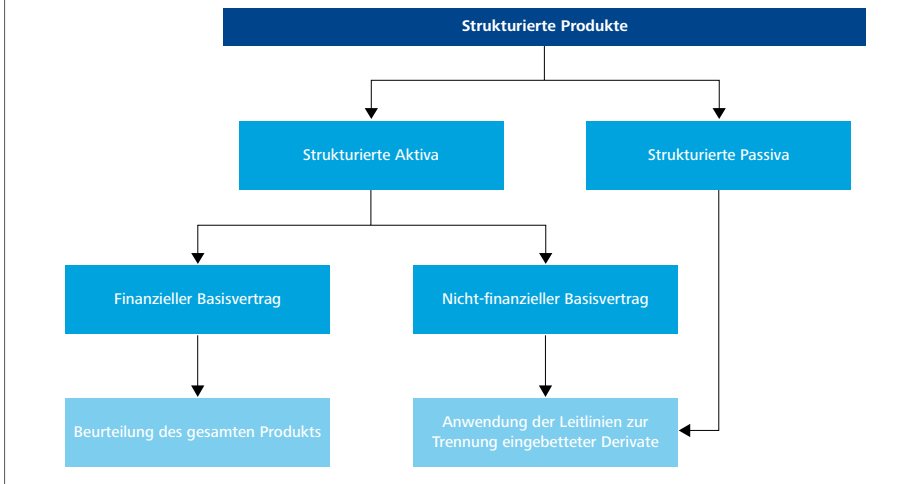
Unterliegt der Basisvertrag hingegen nicht den Regelungen von IFRS 9, so ist anhand der Vorschriften in IFRS 9.4.3.3 zu entscheiden, ob das eingebettete Derivat vom Basisvertrag zu trennen ist.

Nach diesen Vorschriften ist ein eingebettetes Derivat nur dann, vom – nicht in den Anwendungsbereich von IFRS 9 bzw. IAS 39 fallenden – Basisvertrag zu trennen, wenn

- a) seine wirtschaftlichen Merkmale und Risiken nicht eng mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Basisvertrags verbunden sind
- b) ein eigenständiges Instrument mit gleichen Vertragsbedingungen der Definition eines Derivats entspräche und
- c) das strukturierte Finanzinstrument nicht ergebniswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet wird.

Ist eine Trennung angezeigt, so ist der Basisvertrag in Übereinstimmung mit entsprechenden anderen IFRS zu behandeln und das Derivat ist gemäß IFRS 9 zu klassifizieren und bewerten (IFRS 9.4.3.4). Für die Regelungen zu finanziellen Verbindlichkeiten siehe Kapitel 2.4.

Bilanzierung strukturierter Produkte nach IFRS 9



2.4 Klassifizierung und Bewertung finanzieller Verbindlichkeiten

2.4.1 Überblick

Im Oktober 2010 hat der IASB die bis dahin noch ausstehenden Regelungen zur Klassifizierung und Bewertung finanzieller Verbindlichkeiten in IFRS 9 aufgenommen.

Zwar war die Bilanzierung der finanziellen Verbindlichkeiten im ursprünglichen Standardentwurf ED/2009/07 *Financial Instruments: Classification and Measurement* enthalten. Darin wurde vorgeschlagen, ein symmetrisches Modell zur Klassifizierung von Finanzaktiva und -passiva anzuwenden. Jedoch hat sich der IASB zunächst für eine Ausklammerung der Bilanzierung der Finanzpassiva aus IFRS 9 (i.d.F. vom November 2009) entschieden. Dies lag vor allem im ambitionierten Ziel des IASB begründet, die Überarbeitung der Vorschriften zur Klassifizierung und Bewertung, insbesondere von Finanzaktiva, in 2009 fertigzustellen. Das sollte den Unternehmen eine Anwendung der neuen Regelungen für das Geschäftsjahr 2009 ermöglichen, wie dies angesichts der Erfahrungen mit IAS 39 während der Finanzmarktkrise gefordert wurde. Der IASB musste feststellen, dass eine ausreichende Würdigung des während der Finanzmarktkrise evident gewordenen Problems der erfolgswirksamen Erfassung von Änderungen in der eigenen Bonität im Rahmen der Fair-Value-Bilanzierung von finanziellen Verbindlichkeiten, welche von vielen Seiten kritisiert wurde, in dem knappen zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht möglich war. Um diesen Notwendigkeiten und Bedenken hinreichend Rechnung zu tragen, hat der IASB schließlich die Regelungen zu finanziellen Verbindlichkeiten aufgeschoben und im Standardentwurf ED/2010/04 *Fair Value Option for Financial Liabilities* von März 2010 erneut zur Diskussion gestellt.

Die letztlich verabschiedete Ergänzung des Standards führt im Wesentlichen zu einer Übernahme der unter IAS 39 bestehenden Regelungen für finanzielle Verbindlichkeiten in IFRS 9. Allerdings wird die Erfolgserfassung bei finanziellen Verbindlichkeiten, für welche die Fair-Value-Option ausgeübt wurde, gegenüber IAS 39 geändert. Danach sind die Wertänderungen, die auf Veränderungen der eigenen Bonität zurückzuführen sind, im Regelfall im sonstigen Ergebnis (OCI) zu erfassen.

2.4.2 Klassifizierungs- und Bewertungsmodell für finanzielle Verbindlichkeiten

Grundsätzlich sind finanzielle Verbindlichkeiten im Rahmen der Folgebewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode zu bewerten. Von dieser grundsätzlichen Klassifizierung bestehen jedoch verschiedene Ausnahmen, die im Folgenden dargestellt werden:

- 1. Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten** – Die zum beizulegenden Zeitwert zu bewertenden Verbindlichkeiten schließen zu Handelszwecken gehaltene Finanzpassiva, sämtliche Derivate mit negativem beizulegendem Zeitwert sowie Verbindlichkeiten ein, für welche die Fair-Value-Option ausgeübt wurde. Daneben kann die Fair-Value-Option auf bestimmte Finanzgarantien und Kreditzusagen ausgeübt werden.
- 2. Verbindlichkeiten, die aus einer Übertragung finanzieller Vermögenswerte resultieren, für welche jedoch keine Ausbuchung vorgenommen werden konnte oder die zu einem anhaltenden Engagement (*Continuing Involvement*) geführt haben** – Derartige Verbindlichkeiten sind gemäß der Sonderregelungen zu bewerten, die sich für die Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte ergeben (vgl. IFRS 9.3.2.15 sowie .3.2.17).
- 3. Finanzgarantien** – Dabei handelt es sich um Verträge, die beim Garantierenden dazu führen, dass er festgelegte Beträge leisten muss, wenn der Inhaber eines garantierten Schuldinstruments infolge eines Ausfalls des Schuldners einen Verlust erleidet. Derartige Verträge sind nach erstmaligem Ansatz zum höheren Betrag zu bewerten, der durch Anwendung der Regelungen von IAS 37 bestimmt oder der bei erstmaligem Ansatz erfasst und gemäß IAS 18 bereits amortisiert wurde (siehe auch Ausführungen zu möglichen Änderungen im Anwendungsbereich unter 2.2.)
- 4. Kreditzusagen zu nicht marktgerechten Konditionen, die zu einer Unterverzinslichkeit führen** – Diese sind im Rahmen der Folgebewertung ebenso wie Finanzgarantien zu bewerten, weshalb auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen wird.

Die bei Zugang der finanziellen Verbindlichkeit vorgenommene Klassifizierung ist unwiderrüflich, eine spätere Umklassifizierung ist gemäß IFRS 9.4.4.2 unzulässig.

2.4.3 Finanzielle Verbindlichkeiten erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet

Dieser Kategorie werden zum einen wie schon unter IAS 39 Finanzinstrumente zugewiesen, die zu Handelszwecken gehalten werden. Dasselbe gilt für alle Derivate mit negativem beizulegendem Zeitwert, die nicht im Rahmen einer bilanziellen Sicherungsbeziehung als Sicherungsinstrument designiert wurden. Gerade bei Kreditinstituten wird jedoch insbesondere die dritte Merkmalsgruppe

von besonderer Relevanz sein: Die im Rahmen der Ausübung der Fair-Value-Option als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewertenden designierten finanziellen Verbindlichkeiten. Anders als für finanzielle Vermögenswerte sind die Ausübungsbedingungen der Fair-Value-Option für finanzielle Verbindlichkeiten dieselben wie unter IAS 39 geblieben:

- Durch Nutzung der Fair-Value-Option werden Inkongruenzen bei der Bewertung oder beim Ansatz (zuweilen als „Rechnungslegungsanomalie“ bezeichnet) beseitigt oder erheblich verringert. Derartige Inkongruenzen entstehen, wenn die Bewertung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten oder die Erfassung von Gewinnen und Verlusten auf unterschiedlicher Grundlage erfolgt.
- Eine Gruppe von finanziellen Vermögenswerten und/oder finanziellen Verbindlichkeiten wird gemäß einer dokumentierten Risikomanagement- oder Anlagestrategie gesteuert und ihre Wertentwicklung anhand des beizulegenden Zeitwerts beurteilt. Die auf dieser Grundlage ermittelten Informationen zu dieser Gruppe werden intern an Personen in Schlüsselpositionen des Unternehmens (iSv. IAS 24) weitergereicht. Dabei kann es sich z.B. um Mitglieder der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats handeln.
- Die finanzielle Verbindlichkeit enthält eingebettete Derivate. Davon ausgenommen sind jedoch Fälle, in denen das eingebettete Derivat die vertraglich vorgeschriebenen Cashflows nur unerheblich verändert oder bei erstmaliger Beurteilung eines vergleichbaren strukturierten Produkts ohne oder schon mit geringem Analyseaufwand ersichtlich ist, dass eine Abtrennung des eingebetteten Derivats unzulässig ist.

Mit Blick auf die Ausgestaltung der Fair-Value-Option auf der Passivseite sind zwei Dinge im Vergleich zu den Regelungen für die Aktivseite hervorzuheben: Zum einen stellt für finanzielle Verbindlichkeiten eine Steuerung auf Fair-Value-Basis weiterhin eine Möglichkeit zur Ausübung der Option dar. Wie zuvor erwähnt wurde, ist eine derartige Designation aufgrund des Klassifizierungsmodells für finanzielle Vermögenswerte hingegen entfallen. Zum anderen ist eine Ausübung der Fair-Value-Option weiterhin bei Vorliegen sonst trennungspflichtiger eingebetteter Derivate möglich. Eine derartige Designation ist wiederum aufgrund des Klassifizierungsmodells für finanzielle Vermögenswerte für Instrumente der Aktivseite entfallen. Für finanzielle Verbindlichkeiten besteht eine derartige Designationsmöglichkeit deshalb, weil anders als für Basisverträge in Form finanzieller Vermögenswerte weiterhin eine mögliche Trennungspflicht eingebetteter Derivate besteht.

2.4.4 Bilanzierung strukturierter Produkte

Die Regelungen zur Trennungspflicht für eingebettete Derivate wurden unverändert aus IAS 39 in IFRS 9 übernommen. Danach ist zum Zugangszeitpunkt sowie ggf. in der Folge (vgl. IFRS 9.B.4.3.11) eine Beurteilung notwendig, ob strukturierte Produkte trennungspflichtige eingebettete Derivate enthalten. Dies ist immer dann der Fall, wenn

- Die wirtschaftlichen Merkmale und Risiken des eingebetteten Derivats nicht eng mit denen des Basisvertrags verbunden sind

- Ein eigenständiges Instrument mit gleichen Vertragsbedingungen der Definition eines Derivats entspräche und
- Das strukturierte Finanzinstrument nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet wird

Die Anwendungsleitlinien in IFRS 9.B.4.3.5 sowie in IFRS 9.B.4.3.8 enthalten Beispiele, bei denen eine enge Verbundenheit der wirtschaftlichen Merkmale und Risiken des eingebetteten Derivats mit denen des Basisvertrags gegeben ist bzw. nicht vorliegt. Als Beispiel für eine derartige enge Verbundenheit kann das Vorliegen eines Kündigungsrechts dienen, das in einem Schuldinstrument eingebettet ist und eine Kündigung entweder zu annähernd den fortgeführten Anschaffungskosten vorsieht oder deren Ausübungspreis den Gläubiger nicht über das Zinsdifferential hinaus entschädigt. Dagegen liegt ein trennungspflichtiges eingebettetes Derivat etwa dann vor, wenn die Zahlungen aus einem Schuldtitel vom Kurs einer Aktie abhängen.

2.4.5 Bewertung finanzieller Verbindlichkeiten

Die Bewertung finanzieller Verbindlichkeiten zum Zugangszeitpunkt erfolgt, wie bei finanziellen Vermögenswerten, mit dem beizulegenden Zeitwert. Lediglich im Falle von erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Verbindlichkeiten sind keine Transaktionskosten im Erstbuchwert zu berücksichtigen, in allen anderen Fällen erfolgt eine Subtraktion vom beizulegenden Zeitwert, so dass die Kosten über die Laufzeit eine Erhöhung des Zinsaufwands bewirken.

Die Folgebewertung erfolgt bei Klassifizierung als „sonstige finanzielle Verbindlichkeit“ zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode. Von Kreditzusagen, Finanzgarantien und Ausbuchungssachverhalten mit ihren besonderen Regelungen abgesehen, besteht als zweiter Bewertungsmaßstab der beizulegende Zeitwert für die Folgebewertung finanzieller Verbindlichkeiten, die der Kategorie erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet zugeordnet wurden.

2.4.6 Erfolgserfassung

Die Erfassung von Zinsaufwendungen bei Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten bzw. von Änderungen des beizulegenden Zeitwerts im Falle einer Bewertung zum beizulegenden Zeitwert findet grundsätzlich in der Gewinn- und Verlustrechnung statt.

Die erfolgswirksame Erfassung von Änderungen im beizulegenden Zeitwert führt im Falle finanzieller Verbindlichkeiten jedoch zu dem oftmals kritisierten Effekt, dass unter sonst gleichen Bedingungen bei abnehmender Kreditwürdigkeit des Emittenten der beizulegende Zeitwert ebenfalls sinkt. Obwohl dieser Effekt aus Sicht einer Marktbewertung – was wäre einem fremden Dritten der emittierte Schuldtitel wert? – durchaus nachvollziehbar ist, erscheint die buchhalterische Abbildung dieses Effekts nicht zwingend intuitiv, da sie zu einem korrespondierenden Ertrag in der Erfolgsrechnung führt: Je schlechter die Kreditwürdigkeit (z.B. aufgrund verschlechterter wirtschaftlicher Situation), desto höher fallen die Erträge aus der Bewertung der eigenen Verbindlichkeiten aus. Bis zur planmäßigen Tilgung (jedoch auch nur dann) der Verbindlichkeit kehrt sich der Ertrag allerdings entsprechend wieder um.

Vor allem um diesem zwischenzeitlichen Ergebniseffekt hinreichend Rechnung zu tragen, hat der IASB den eingangs erwähnten Standardentwurf ED/2010/4 veröffentlicht und darin unterschiedliche Verfahrensweisen zur Debatte gestellt.

In der Fassung von IFRS 9 vom Oktober 2010 wurde für finanzielle Verbindlichkeiten, für welche die Fair-Value-Option ausgeübt wurde, eine veränderte Erfassung der Erfolge vorgesehen, die auf Veränderungen der eigenen Bonität zurückzuführen sind. Diese veränderte Erfolgserfassung kann jedoch nicht für sonstige erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Instrumente, also dem Handelsbestand zugeordnete Finanzpassiva (einschließlich Derivate), angewendet werden.

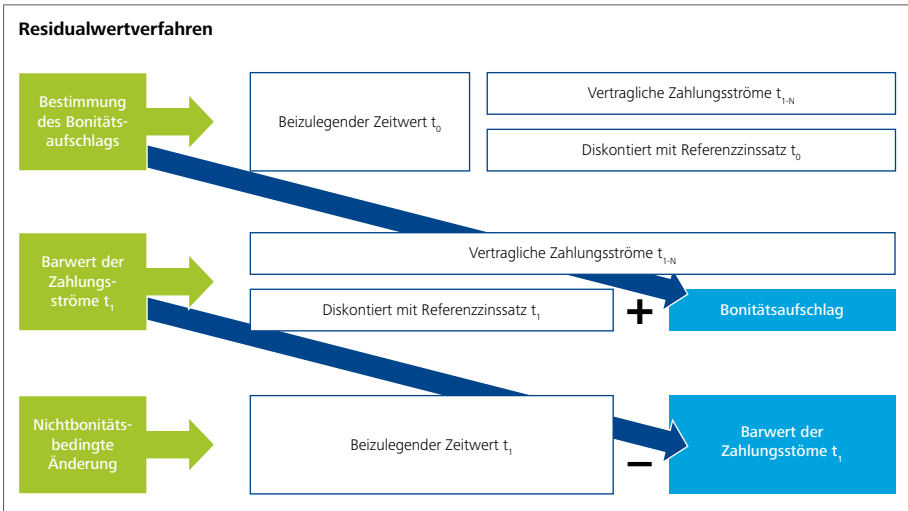
Für finanzielle Verbindlichkeiten, für welche die Fair-Value-Option ausgeübt wurde, ist gemäß IFRS 9.5.7.1(c) lediglich der Anteil der Änderung des beizulegenden Zeitwerts erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen, der nicht auf Änderungen der eigenen Bonität zurückzuführen ist. Der Anteil, der auf die Veränderung der eigenen Bonität zurückzuführen ist, wird hingegen grundsätzlich dem sonstigen Ergebnis (*Other Comprehensive Income*, OCI) zugeführt. Ausnahmen hiervon stellen Finanzgarantien und Kreditzusagen dar, auf welche die Fair-Value-Option ausgeübt wurde sowie der Fall, bei dem diese Methodik zu einer Entstehung oder Vergrößerung einer Bilanzierungsanomalie führt (s.u.). Eine spätere Umgliederung der so erfassten Beträge in die Gewinn- und Verlustrechnung, etwa bei Ausbuchung der zugrundeliegenden finanziellen Verbindlichkeit, ist nicht möglich. Jedoch besteht das Wahlrecht, die kumulierten Erfolgsbeträge in die Rücklagen innerhalb des Eigenkapitals umzugliedern (z.B. in die Gewinnrücklagen).

Die Veränderung der eigenen Bonität stellt dabei lediglich auf ein verändertes Ausfallrisiko ab. Definitionsgemäß handelt es sich dabei um die Gefahr, dass ein Vertragspartner bei einem Geschäft über ein Finanzinstrument bei dem anderen Partner finanzielle Verluste verursacht, da er seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (IFRS 9.B.5.7.13 iVm. IFRS 7.Appendix A). Zu unterscheiden ist das Ausfallrisiko dabei insbesondere von einem vermögenswertbezogenen Erfüllungsrisiko. Ein solches liegt z.B. vor, wenn die vertraglichen Bedingungen der Verbindlichkeit explizit eine Verknüpfung mit denen eines finanziellen Vermögenswerts vorsehen oder etwa aufgrund der Besicherungsstruktur (*Ring-Fencing*) einer Zweckgesellschaft der Wert der Verbindlichkeiten einzig und allein durch den der Vermögenswerte bestimmt wird.

Die Ermittlung der bonitätsbedingten Änderung des beizulegenden Zeitwerts kann dabei – in Einklang mit den bisherigen Angabevorschriften unter IFRS 7.10 – zum einen als Restgröße bestimmt werden, die sich für den Teil der Wertänderung ergibt, der nicht auf veränderte Marktbedingungen zurückzuführen ist, die das Marktrisiko beeinflussen. Dazu gehören insbesondere Änderungen eines Referenzzinssatzes, des Preises eines Finanzinstruments eines anderen Unternehmens, eines Rohstoffpreises, Wechselkurses oder Preis- oder Zinsindexes.

Wenn davon ausgegangen wird, dass die finanzielle Verbindlichkeit nur Änderungen im allgemeinen Zinsniveau als Marktrisiko ausgesetzt ist, dann ist die bonitätsinduzierte Änderung des beizulegenden Zeitwerts wie folgt zu bestimmen:

1. Bestimmung der internen Rendite unter Verwendung des beizulegenden Zeitwerts in t_0 und der vertraglichen Zahlungsströme der Verbindlichkeit; von dieser internen Rendite ist der Referenzzinssatz in Abzug zu bringen; das Ergebnis ist ein instrumentenspezifischer Bonitätsaufschlag;
2. Danach ist der Barwert der Verbindlichkeit durch Diskontierung der vertraglichen Zahlungsströme mit der Summe des beobachtbaren Referenzzinssatzes und des instrumentenspezifischen Aufschlags aus (1) zu ermitteln.
3. Die Differenz aus beobachtbarem Marktpreis der Verbindlichkeit am Ende der Periode und des in (2) ermittelten Barwerts ist die bonitätsinduzierte Wertänderung.



Zum anderen kann die Bestimmung mithilfe einer alternativen Methode stattfinden, mit der nach Ansicht des Unternehmens genauer als mit der Standardmethode ermittelt werden kann, in welchem Umfang die Änderung des beizulegenden Zeitwerts auf das geänderte Ausfallrisiko zurückzuführen ist.

Für beide Berechnungsvarianten gilt, dass in größtmöglichem Umfang von marktbasieren Faktoren Gebrauch zu machen ist.

Zu beachten sind indes auch die folgenden Ausnahmen von der Erfassung der bonitätsinduzierten Fair-Value-Änderung im sonstigen Ergebnis: Zum einen ist eine vollständig erfolgswirksame Erfassung der Fair-Value-Änderungen dann notwendig, wenn die Erfassung des bonitätsinduzierten Teils im sonstigen Ergebnis zu einer Bilanzierungsinkongruenz führen würde. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn die Fair-Value-Bewertung von Finanzinstrumenten der Passivseite auf dieselbe (eigene) Bonität Bezug nimmt wie Finanzinstrumente auf der Aktivseite, weil die Eigenschaften der Instrumente miteinander verknüpft sind. Die notwendige Beurteilung wird lediglich bei Zugang der finanziellen Verbindlichkeit vorgenommen, für welche die Fair-Value-Option ausgeübt werden soll.

Beispiel

Der Standard (IFRS 9.B5.7.10) nennt das folgende Beispiel für eine Bilanzierungsinkongruenz:

Eine Hypothekendarlehenbank reicht ein Darlehen an einen Kreditnehmer aus und refinanziert sich durch Begebung eines Wertpapiers mit übereinstimmenden Merkmalen am Markt. Das Hypothekendarlehen kann auf zwei Weisen vorzeitig beglichen werden:

- Der Kreditnehmer zahlt das Darlehen unmittelbar an die Bank zurück; oder
- Der Kreditnehmer erwirbt das zur Refinanzierung emittierte Wertpapier am Markt und reicht es an die Bank weiter.

Durch diese vertragliche Verknüpfung zwischen Hypothekendarlehen und Wertpapier kommt es im Falle einer Bonitätsverschlechterung der Bank zu einer Verminderung des beizulegenden Zeitwerts des Wertpapiers. Daraus ergeben sich wiederum Rückwirkungen auf den beizulegenden Zeitwert des Hypothekendarlehens, da der Kreditnehmer diesen aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus durch Erwerb des Wertpapiers tilgen wird.

Würden die Änderungen der beizulegenden Zeitwerte von Hypothekendarlehen und Wertpapier in unterschiedlicher Weise erfasst – erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung für das Hypothekendarlehen, für das korrespondierende Wertpapier im sonstigen Ergebnis – entstünde eine Bilanzierungsinkongruenz.

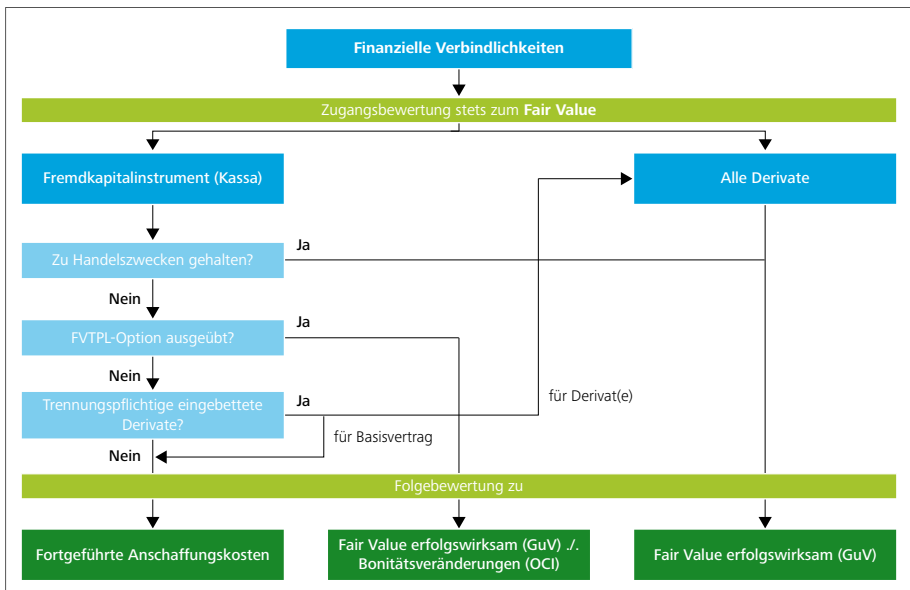
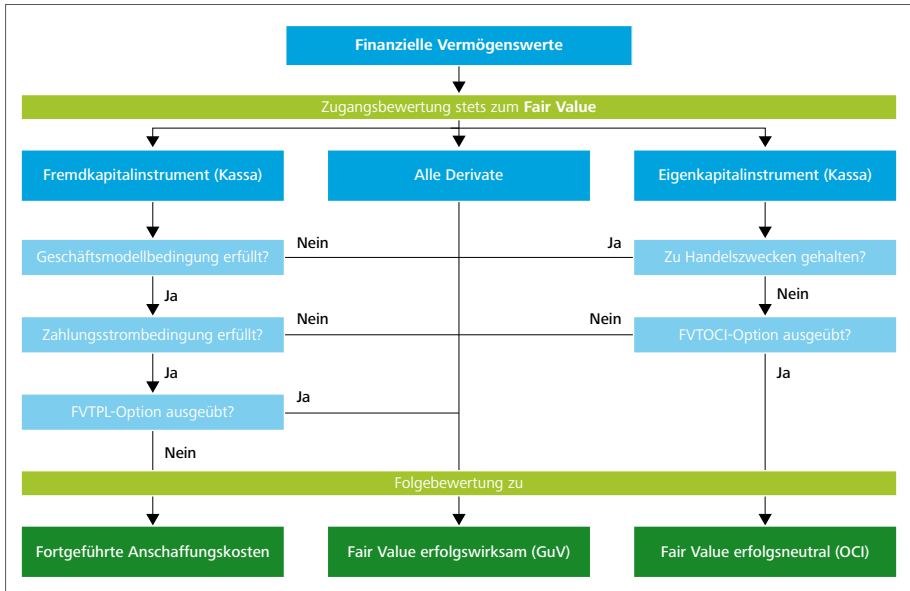
Die bonitätsbedingten Wertänderungen aus dem Wertpapier dürfen in diesem Falle nicht im sonstigen Ergebnis erfasst werden.

Beobachtung

Derartige Konstellationen wie im Beispiel oben beschrieben sind in der Praxis höchst selten zu beobachten. Zum einen ist es ungewöhnlich, dass Banken ihre Refinanzierung 1:1 vornehmen, was insbesondere der notwendigerweise kleinen Stückelung geschuldet wäre. Zum anderen wäre es selbst bei einer 1:1-Verknüpfung noch ungewöhnlicher, dem Kreditnehmer eine derartige vertragliche Verknüpfung anzubieten.

Eine separate Erfassung des bonitätsinduzierten Anteils der Fair-Value-Änderung ist ebenfalls nicht zulässig im Falle von Kreditzusagen und Finanzgarantien, für welche die Fair-Value-Option ausgeübt wurde. Für diese Instrumente kommt es daher zu einer vollständig erfolgswirksamen Fair-Value-Bewertung.

2.5 Prüfschema zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten



3. Übergangsvorschriften

IFRS 9 ist entsprechend den Bestimmungen in **IAS 8 Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehlern** retrospektiv anzuwenden. Da eine vollständig retrospektive Anwendung allerdings in bestimmten Bereichen nicht sachgerecht möglich oder zu aufwendig erschien, gewährt der IASB bestimmte, im Folgenden aufgezeigte Erleichterungen. Zudem ist IFRS 9 nicht auf finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten anzuwenden, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung bereits ausgebucht waren (IFRS 9.7.2.1).

3.1 Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung

Der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung (*Date of Initial Application*) ist der Tag, an dem ein Unternehmen IFRS 9 erstmalig anwendet. Dies ist für Unternehmen, die IFRS 9 erstmals am oder nach dem 1. Januar 2011 anwenden, der Beginn der ersten Berichtsperiode, in welcher das Unternehmen IFRS 9 übernimmt (IFRS 9.7.2.2).

Der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung hat unter anderem Bedeutung für

- die Beurteilung der Finanzinstrumente, die in den Anwendungsbereich von IFRS 9 (bzw. IAS 39) fallen
- die Tatsachen und Umstände zur Beurteilung des Geschäftsmodells, in dem die Finanzinstrumente gehalten werden
- die Designation oder De-Designation von Finanzinstrumente in bzw. aus der Fair-Value-Option
- die Entscheidung zur Ausübung der OCI-Option für gehaltene Eigenkapitalinstrumente

3.2 Klassifizierung und Designation zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung

Die Beurteilung, ob ein finanzieller Vermögenswert die Geschäftsmodell- und Zahlungsstrombedingungen erfüllt und im Rahmen der Folgebewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten anzusetzen ist, erfolgt auf Grundlage der im Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung bestehenden Tatsachen und Umstände. Die in diesem Zeitpunkt erfolgte Klassifizierung ist unabhängig vom Geschäftsmodell in früheren Perioden retrospektiv anzuwenden (IFRS 9.7.2.4).

Praxishinweis

Im Rahmen der technischen Umsetzung von IFRS 9 ergeben sich insbesondere auf den Kontenplan nicht zu vernachlässigende Auswirkungen. So entfallen die bisherigen Bewertungskategorien unter IAS 39, und die neuen Kategorien unter IFRS 9 müssen eingerichtet werden. Dabei handelt es sich jedoch nicht lediglich um Änderungen in den Bezeichnungen der Konten.

Vielmehr ist auch eine inhaltliche Neuordnung der Finanzinstrumente zu den jeweiligen Konten vorzunehmen, die von der Erfüllung der Klassifizierungsmerkmale unter IFRS 9 abhängt. Dies kann immer dann nicht unerheblichen Aufwand nach sich ziehen, wenn bisher „kategorieine“ Konten betroffen sind. Ein Beispiel hierfür stellt ein Konto wie „Forderungen gegenüber Kreditinstituten“ dar. Unter IAS 39 dürften die Forderungen auf diesem Konto ausschließlich zu fortgeführten Anschaffungskosten innerhalb der Kategorie „Kredite und Forderungen“ (*Loans and Receivables*) bewertet worden sein. Bei Übergang auf IFRS 9 ist zunächst die Geschäftsmodellbedingung und, bei Vorliegen eines geeigneten Geschäftsmodells, die Zahlungsstrombedingung zu prüfen. Dabei ist denkbar, dass einige Forderungen gegenüber Kreditinstituten die Zahlungsstrombedingung erfüllen, andere hingegen nicht. In diesem Fall führt die Anwendung von IFRS 9 dazu, dass das Konto „Forderungen gegenüber Kreditinstituten“ nicht mehr „kategoriein“ ist, sondern sowohl Forderungen enthält, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, als auch Forderungen, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Dies ist insbesondere für Angabezwecke von Bedeutung, da die Finanzinstrumente zur Generierung der Anhangangaben in den Buchungssystemen mit besonderen Merkmalen gekennzeichnet werden müssen, welche sich bisher durch das Konto an sich ergaben.

Praxishinweis

Ist der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung beispielsweise der 1. Januar 2013 (kalendergleiches Geschäftsjahr), sind auch für die anzugebenden Vergleichszahlen zum Geschäftsjahr 2012 die Umstände bzw. Klassifizierungen zum 1. Januar 2013 maßgeblich. Dies hat zur Konsequenz, dass trotz eines Geschäftsmodells, das in 2012 nicht auf das Halten finanzieller Vermögenswerte zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme gerichtet war, wohl aber zum 1. Januar 2013 auf das Halten gerichtet ist, die fortgeführten Anschaffungskosten der zugeordneten finanziellen Vermögenswerte zum 31.12.2012 als Vergleichszahlen im ersten nach IFRS 9 aufzustellenden Abschluss benötigt werden.

IFRS 9.5.7.5 definiert ein Wahlrecht, Eigenkapitalinstrumente beim erstmaligen Ansatz als im sonstigen Ergebnis bewertet zu designieren. Dieses Wahlrecht ist bei Übergang auf IFRS 9 für bereits im Bestand befindliche Eigenkapitalinstrumente im Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung ausübbar. Die Beurteilung, ob die Instrumente zu Handelszwecken gehalten werden, erfolgt auf Grundlage der im erstmaligen Anwendungszeitpunkt bestehenden Umstände. Die Wahlrechtsausübung gilt rückwirkend (IFRS 9.8.2.7(b) sowie IFRS 9.B7.2.1).

Zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung kann ein Unternehmen für finanzielle Vermögenswerte die Fair-Value-Option erstmalig (unabhängig von der Ausübung in der Vergangenheit) ausüben, soweit die entsprechenden Bedingungen in IFRS 9 erfüllt sind (siehe Kapitel 2.3.2.5). Wurde die Fair-Value-Option bereits vor dem Übergang auf IFRS 9 gemäß IAS 39 genutzt, ist die Designation verpflichtend zurückzunehmen, sofern die Bedingungen in IFRS 9 nicht erfüllt werden. Bei Vorliegen einer Bewertungsinkongruenz steht es dem Unternehmen frei, die Designation aufzuheben oder fortzuführen.

Für finanzielle Verbindlichkeiten besteht das Wahlrecht zur erneuten Ausübung der Fair-Value-Option unabhängig von einer Inanspruchnahme in der Vergangenheit lediglich bei Vermeidung einer Bewertungsanomalie gemäß IFRS 9.4.2.2(a) (siehe Kapitel 2.4.3). Hierdurch sollen insbesondere neu auftretende Bewertungsanomalien aufgrund der neuen Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften für finanzielle Vermögenswerte in IFRS 9 berücksichtigt werden. Das Wahlrecht ist allerdings nicht auf solche beschränkt. Die Fair-Value-Option ist sowohl für finanzielle Vermögenswerte als auch finanzielle Verbindlichkeiten auf Grundlage der im erstmaligen Anwendungszeitpunkt bestehenden Umstände auszuüben (IFRS 9.7.2.8 und IFRS 9.7.2.9). Eine Ausübung ist entsprechend retrospektiv anzuwenden (IFRS 9.7.2.7(a); IFRS 9.7.2.8 sowie IFRS 9.7.2.9).

Im Rahmen der Fair-Value-Option für finanzielle Verbindlichkeiten ist zudem im Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung zu prüfen, ob durch die Erfassung der bonitätsbedingten Veränderung des beizulegenden Zeitwerts im sonstigen Ergebnis Inkonsistenzen im Periodenergebnis entstehen oder vergrößert werden. IFRS 9 ist auf Basis dieser Beurteilung retrospektiv anzuwenden (IFRS 9.7.2.13).

3.3 Ausnahmen von der retrospektiven Bewertung

Gemäß IAS 39.11 wurden eingebettete Derivate unter bestimmten Voraussetzungen von Basisverträgen getrennt und gesondert abgebildet und bewertet. Dies gilt jedoch nicht für Basisverträge in Form von finanziellen Vermögenswerten, siehe 2.3.6. Der beizulegende Zeitwert des strukturierten Vertrags in seiner Gesamtheit wurde unter IAS 39 nicht ermittelt. Fällt der Basisvertrag in Form eines finanziellen Vermögenswerts in den Anwendungsbereich von IFRS 9, so ist künftig der gesamte Vertrag einer der beiden Bewertungskategorien zuzuordnen (IFRS 9.4.3.2). Damit entfällt für derartige Instrumente die bisher nach IAS 39 vorgesehene getrennte Bilanzierung von Basisvertrag und eingebettetem Derivat. Wird ein solcher strukturierter Vertrag gemäß IFRS 9.4.1.4 oder IFRS 9.4.1.5 zum beizulegenden Zeitwert bewertet, können für die Vergleichsperioden keine retrospektiven Werte bestimmt werden (IFRS 9.BC7.16). Aus Vereinfachungsgründen ist der beizulegende Zeitwert des strukturierten Vertrags für diesen Zeitraum als die Summe der beizulegenden Zeitwerte seiner Bestandteile am Ende der jeweiligen Vergleichsperioden zu bestimmen (IFRS 9.7.2.5). Der IASB geht davon aus, dass die Werte verfügbar sind, da nach den Angabepflichten in IFRS 7 sowohl für das eingebettete Derivat als auch für den Basisvertrag die beizulegenden Zeitwerte zu ermitteln sind (IFRS 9.BC7.16). Eine mögliche Differenz im Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung zwischen dem beizulegenden Zeitwert des strukturier-

ten Vertrags in seiner Gesamtheit und der Summe seiner Bestandteile ist im Eröffnungsbilanzwert der Gewinnrücklagen zu erfassen (IFRS 9.7.2.6).

Wurden Finanzinvestitionen in nicht notierte Eigenkapitalinstrumente sowie Derivative auf solche nicht notierten Eigenkapitalinstrumente, die nur durch Andienung erfüllt werden können, gemäß IAS 39.46(c) zu Anschaffungskosten bewertet, muss zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung die Bewertung auf den beizulegenden Zeitwert umgestellt werden (siehe hierzu auch Kapitel 2.3.3). Eine etwaige Differenz zwischen dem früheren Buchwert und dem beizulegenden Zeitwert ist in den Gewinnrücklagen der Eröffnungsbilanz des Erstanwendungszeitraums zu erfassen (IFRS 9.7.2.11 sowie IFRS 9.7.2.12).

Wendet ein Unternehmen eine Fassung von IFRS 9 an, welche noch nicht die überarbeiteten Vorschriften zu fortgeführten Anschaffungskosten und Wertminderungen enthält, hat es die Effektivzinsmethode sowie die Wertminderungsvorschriften in IAS 39.58-65 sowie IAS 39.AG84-AG93 anzuwenden. Die Anwendung muss retrospektiv erfolgen. Ist eine retrospektive Anwendung dieser Vorschriften für ein Unternehmen im Sinne von IAS 8.5 undurchführbar, hat es den beizulegenden Zeitwert des finanziellen Vermögenswerts am Ende der jeweiligen Vergleichsperiode als fortgeführte Anschaffungskosten anzusetzen. Der beizulegende Zeitwert im erstmaligen Anwendungszeitpunkt gilt unter IFRS 9 als die neuen fortgeführten Anschaffungskosten für diesen finanziellen Vermögenswert gemäß IFRS 9.7.2.10.

Beobachtung

Der häufigste Anwendungsfall für eine Umklassifizierung von einer Bewertung zum beizulegenden Zeitwert hin zu einer Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten bei Übergang auf IFRS 9 wird bei zur Veräußerung verfügbaren Schuldtiteln stattfinden, die aufgrund einer Marktnotierung nicht zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert wurden, unter IFRS 9 jedoch die Bedingungen erfüllen. In vielen Fällen wäre hier noch der Effektivzins vorhanden, da auch hier die Zinsabgrenzung in der Gewinn- und Verlustrechnung mittels der Effektivzinsmethode zu erfolgen hätte. Jedoch wird es in der Regel nicht möglich sein, die notwendigen historischen Wertberichtigungen auf Basis des „incurred loss“-Modells bei einer Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten zu ermitteln. Zur Veräußerung verfügbare Finanzinvestitionen unterlagen de facto der Höhe nach einem Wertminderungsmodell auf Basis des beizulegenden Zeitwerts (durch „Recycling“ der AfS-Rücklage). Da eine retrospektive Anwendung nur dann durchzuführen ist, wenn sowohl der Effektivzins als auch etwaige Wertminderungen retrospektiv ermittelt werden können, wird oftmals der beizulegende Zeitwert zum Erstanwendungszeitpunkt als neue Basis für die fortgeführten Anschaffungskosten genutzt werden können.

Gemäß IFRS 9.7.2.15 braucht ein Unternehmen, welches einen Zwischenbericht gemäß **IAS 34 Zwischenberichterstattung** erstellt, die Vorschriften dieses IFRS nicht auf Zwischenberichtsperioden vor dem erstmaligen Anwendungszeitpunkt anzuwenden, sofern dies im Sinne von IAS 8.5 undurchführbar ist.

4. Angaben

4.1 Angaben bei erstmaliger Anwendung von IFRS 9

Bei der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 sind im Anhang insbesondere Informationen aufzunehmen, die den Abschlussadressaten in die Lage versetzen, die Anwendung der Klassifizierungsvorschriften sowie den Effekt aus der erstmaligen Anwendung einzuschätzen.

Dazu gehören die folgenden, für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten notwendigen Angaben:

- Die ursprüngliche Bewertungskategorie und der Buchwert gemäß IAS 39
- Die neue Bewertungskategorie und der Buchwert gemäß IFRS 9
- Der Betrag finanzieller Vermögenswerte in der Bilanz, die bisher als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert wurden, jedoch nicht mehr so designiert sind. Dabei sind die finanziellen Vermögenswerte, zu deren Umklassifizierung ein Unternehmen gemäß IFRS 9 verpflichtet ist, getrennt von denen auszuweisen, bei denen das Unternehmen sein Wahlrecht zur Umklassifizierung in Anspruch genommen hat

Diese quantitativen Angaben sind in tabellarischer Form darzustellen, sofern kein anderes Format angemessener erscheint, um die Informationen zu vermitteln. Die nachfolgende Tabelle enthält eine beispielhafte Darstellung hierzu:

Beispielangabe:				
	Ursprüngliche Bewertungskategorie unter IAS 39	Neue Bewertungskategorie unter IFRS 9	Ursprünglicher Buchwert unter IAS 39	Neuer Buchwert unter IFRS 9
			In TEUR	In TEUR
Devisentermingeschäfte	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	244	244
Zinsswaps	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	284	284
Finanzielle Vermögenswerte, für welche die Fair-Value-Option gewählt wurde	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	378	378
Fortsetzung auf der nächsten Seite				

Beispielangabe:				
	Ursprüngliche Bewertungskategorie unter IAS 39	Neue Bewertungskategorie unter IFRS 9	Ursprünglicher Buchwert unter IAS 39	Neuer Buchwert unter IFRS 9
			In TEUR	In TEUR
Zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	1.539	1.539
Wechselforderungen	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	5.405	5.405
Anleihen	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	500	500
Kündbare Wertpapiere	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	2.200	2.200
Beteiligungen	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (OCI-Option)	5.719	5.719
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	Kredite und Forderungen	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	3.637	3.637
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Kredite und Forderungen	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	19.249	19.249
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	Kredite und Forderungen	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	23.621	23.621

Gemäß IFRS 7.44J hat ein Unternehmen zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 zusätzliche qualitative Informationen anzugeben, die es für Adressaten nachvollziehbar machen,

- a) wie es die Klassifizierungsvorschriften in IFRS 9 auf die finanziellen Vermögenswerte angewendet hat, deren Klassifizierung sich aufgrund der Anwendung von IFRS 9 geändert hat
- b) welche Gründe es zu einer Designation oder Aufhebung einer Designation von finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ bewogen haben

Beispiel

Der Konzern hat im aktuellen Geschäftsjahr erstmals **IFRS 9 Finanzinstrumente** (veröffentlicht im November 2009, überarbeitet im Oktober 2010) und damit einhergehend die Folgeänderungen an anderen Standards vor dem Zeitpunkt der verpflichtenden Anwendung angewendet. Der Konzern hat den 31. Dezember 2010 als Zeitpunkt der Erstanwendung festgelegt, d.h. den Zeitpunkt, an dem der Konzern seine bestehenden finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Schulden neu beurteilt hat. Dieser Zeitpunkt wurde deshalb gewählt, weil IFRS 9 für die gesamte Berichtsperiode angewendet werden sollte und der 31. Dezember das Ende dieser Berichtsperiode darstellt. Der Konzern hat IFRS 9 retrospektiv angewendet und Vergleichszahlen entsprechend angepasst.

Finanzielle Vermögenswerte

Durch IFRS 9 werden neue Klassifizierungs- und Bewertungsanforderungen für finanzielle Vermögenswerte eingeführt, die im Anwendungsbereich von **IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung (*Financial Instruments: Recognition and Measurement*)** liegen. IFRS 9 erfordert insbesondere, sämtliche finanziellen Vermögenswerte entweder der Folgebewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert zuzuordnen. Die Zuordnung hängt dabei vom Geschäftsmodell des Konzerns zur Steuerung der finanziellen Vermögenswerte ab sowie von den vertraglichen Zahlungsstromcharakteristika der finanziellen Vermögenswerte.

Schuldinstrumente werden nur dann zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, wenn (i) der finanzielle Vermögenswerte innerhalb eines Geschäftsmodells gehalten wird, dessen Ziel darin besteht, die vertraglichen Zahlungsströme aus dem finanziellen Vermögenswert zu erhalten, und (ii) die vertraglichen Bedingungen des finanziellen Vermögenswert zu bestimmten Zeitpunkten lediglich Anspruch auf Erhalt von Zahlungsströmen vorsehen, die lediglich Rückzahlungen des Nominalbetrags sowie Zinsen auf den ausstehenden Nominalbetrag darstellen. Sofern eines der beiden Kriterien nicht erfüllt ist, werden Schuldinstrumente erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

Ungeachtet dessen besteht für den Konzern die Möglichkeit, Schuldinstrumente im Zeitpunkt des Erstansatzes als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu designieren, wenn diese ansonsten zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet würden und durch die Designation eine Bilanzierungsinkongruenz beseitigt oder signifikant vermindert wird. Im aktuellen Geschäftsjahr hat der Konzern keine derartigen Designationen vorgenommen.

Schuldinstrumente, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, unterliegen den Wertminderungsregelungen für finanzielle Vermögenswerte.

Die Klassifizierung und Bewertung von Eigenkapitalinstrumenten erfolgt grundsätzlich erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert. Eine Ausnahme besteht für solche Instrumente, die nicht zu Handelszwecken gehalten werden und vom Konzern als erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten designiert werden. Im Falle einer derartigen Designation werden sämtliche Gewinne und Verlust erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasst und auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung umklassifiziert. Eine Ausnahme hiervon stellen Dividendenzahlungen dar, die grundsätzlich gemäß IAS 18 unmittelbar erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden.

Zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2010 hat der Vorstand eine Neubeurteilung sämtlicher bestehender finanziellen Vermögenswerte vorgenommen. Die erstmalige Anwendung von IFRS 9 hatte folgende Auswirkungen auf die finanziellen Vermögenswerte des Konzerns:

- Die kündbaren Wertpapiere, die ursprünglich gemäß IAS 39 als zur Veräußerung verfügbare Finanzinvestitionen kategorisiert waren, wurden als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte unter IFRS 9 kategorisiert, da eine Erfüllung der Kriterien für eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten ausgeschlossen ist.
- Die Investitionen in gehaltene Eigenkapitalinstrumente, die nicht zu Handelszwecken gehalten werden, wurden gemäß IAS 39 als zur Veräußerung verfügbare Finanzinvestitionen kategorisiert. Für diese hat der Konzern eine Designation als erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten vorgenommen.

Als Auswirkung der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 wurden kumulierte Wertänderungen in Bezug auf kündbare Wertpapiere des Konzerns zum 1. Januar 2009 in Höhe von 130.000 € (zusammen mit darauf bezogenen latenten Steuern in Höhe von 39.000 €) von der Neubewertungsrücklage in die Gewinnrücklagen umgegliedert.

Für das Jahr 2009 wurden Erträge aus der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert in Bezug auf kündbare Wertpapiere des Konzerns in Höhe von 30.000 € (zusammen mit darauf bezogenen latenten Steuern in Höhe von 9.000 €) vom sonstigen Ergebnis (OCI) in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert. Aus diesem Grund hat sich das Jahresergebnis für das

Jahr 2009 um 21.000 € erhöht, was auf die geänderten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zurückzuführen ist. Zum 31. Dezember 2009 wurde die Neubewertungsrücklage des Konzerns um 112.000 € vermindert und die Gewinnrücklagen haben sich um denselben Betrag erhöht.

Für das Jahr 2010 wurden Erträge aus der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert in Bezug auf kündbare Wertpapiere des Konzerns in Höhe von 20.000 € (zusammen mit darauf bezogenen latenten Steuern in Höhe von 6.000 €) vom sonstigen Ergebnis (OCI) in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert. Aus diesem Grund hat sich das Jahresergebnis für das Jahr 2010 um 14.000 € erhöht, was auf die geänderten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zurückzuführen ist. Zum 31. Dezember 2010 wurde die Neubewertungsrücklage des Konzerns um 126.000 € vermindert und die Gewinnrücklagen haben sich um denselben Betrag erhöht.

Die Umgliederung der Eigenkapitalinstrumente, die nicht zu Handelszwecken gehalten werden (siehe oben) hatte in beiden Jahren keinen Einfluss auf die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung.

Finanzielle Verbindlichkeiten

IFRS 9 beinhaltet ebenfalls Regelungen zur Klassifizierung und Bewertung finanzieller Verbindlichkeiten. Eine wesentliche Veränderung der Klassifizierung finanzieller Verbindlichkeiten betrifft die Abbildung von Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts, welche auf die Änderung des Ausfallrisikos von solchen finanziellen Verbindlichkeiten zurückzuführen sind, die als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ designiert wurden.

Nach IFRS 9 ist bei derartig designierten finanziellen Verbindlichkeiten die auf die Änderung des Ausfallrisikos zurückzuführende Änderung des beizulegenden Zeitwerts im sonstigen Ergebnis (OCI) zu erfassen, es sei denn, eine solche Erfassung würde zu einer Bilanzierungsinkongruenz in der Gewinn- und Verlustrechnung führen. Die auf das Ausfallrisiko zurückzuführenden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts werden zu einem späteren Zeitpunkt nicht vom sonstigen Ergebnis in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert. Die bisherige Bilanzierung unter IAS 39 erforderte die vollständige Erfassung der Veränderung des beizulegenden Zeitwerts derartig designierter finanzieller Verbindlichkeiten in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Diese geänderte Bilanzierungs- und Bewertungsmethode hatte Auswirkungen auf die Erfassung der Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der vom Konzern während des Geschäftsjahrs emittierten kündbaren kumulativen Vorzugsaktien, die bei Emission als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten designiert wurden. Diese Auswirkung besteht darin, dass Erträge aus Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts, die auf ein ver-

ändertes Ausfallrisiko zurückzuführen sind, in Höhe von 20.000 € im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasst wurden. Der verbleibende Betrag der Veränderung des beizulegenden Zeitwerts der Verbindlichkeiten (einschließlich der Veränderungen, die auf eingebettete Derivate zurückzuführen sind) in Höhe von 105.000 € wurde erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Daher hat die Anwendung von IFRS 9 dazu geführt, dass das Jahresergebnis für das Jahr 2010 um 20.000 € höher ausgefallen ist. Auswirkungen auf das Jahresergebnis und das sonstige Ergebnis für das Jahr 2009 ergaben sich nicht, da der Konzern im Vorjahr keine finanziellen Verbindlichkeiten als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ designiert hatte.

4.2 Angaben bei laufender Anwendung von IFRS 9

Die folgenden, gegenüber IAS 39 zusätzlichen bzw. veränderten Angabepflichten ergeben sich bei laufender Anwendung von IFRS 9.

IFRS 7.8 (a), (f), (h)

Für jede der folgenden Kategorien ist in der Bilanz oder im Anhang der Buchwert anzugeben:

- (a) finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, wobei diejenigen, die
 - (i) beim erstmaligen Ansatz als solche designiert werden, und diejenigen, für die
 - (ii) eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert gemäß IFRS 9 verpflichtend ist, getrennt voneinander aufzuführen sind
- (f) finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden
- (h) finanzielle Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis bewertet werden

Beobachtung

Werden Finanzinstrumente als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten designiert (Fair-Value-Option), ergeben sich Angabepflichten aus IFRS 7.9–11, die im Wesentlichen den bisherigen Angaben zur Nutzung der Fair-Value-Option entsprechen. Es erfolgt daher keine detaillierte Darstellung der Angaben.

IFRS 7.11A

Hat ein Unternehmen, wie gemäß Tz. 5.7.5 von IFRS 9 zulässig, Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente als zum beizulegenden Zeitwert erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis bewertet designiert, sind folgende Angaben erforderlich:

- (a) welche Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente als zum beizulegenden Zeitwert erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis bewertet designiert wurden
- (b) die Gründe für diese alternative Darstellung
- (c) der beizulegende Zeitwert jeder solchen Finanzinvestition am Abschlussstichtag
- (d) während der Periode erfasste Dividenden, aufgeschlüsselt nach Dividenden aus Finanzinvestitionen, die während der Berichtsperiode ausgebucht wurden, und solchen, die am Abschlussstichtag gehalten wurden

IFRS 7.12B

Ein Unternehmen hat anzugeben, wenn es in der laufenden oder einer früheren Berichtsperiode finanzielle Vermögenswerte gemäß Tz. 4.9 von IFRS 9 umklassifiziert hat. Ein Unternehmen hat für jede Umklassifizierung die folgenden Angaben zu machen:

- (a) den Zeitpunkt der Umklassifizierung
- (b) eine ausführliche Erläuterung der Änderung des Geschäftsmodells und eine qualitative Beschreibung ihrer Auswirkung auf den Abschluss des Unternehmens
- (c) den aus und in jede Kategorie umklassifizierten Betrag

IFRS 7.12C

Ein Unternehmen hat bei Vermögenswerten, die gemäß Tz. 4.9 von IFRS 9 in die Kategorie „Fortgeführte Anschaffungskosten“ umklassifiziert wurden, für jede Berichtsperiode ab der Umklassifizierung bis zur Ausbuchung folgende Angaben zu machen:

- (a) den zum Zeitpunkt der Umklassifizierung bestimmten Effektivzinssatz und
- (b) die erfassten Zinserträge und Zinsaufwendungen

Hat ein Unternehmen finanzielle Vermögenswerte seit dem letzten Abschlussstichtag in die Kategorie „Fortgeführte Anschaffungskosten“ umklassifiziert, hat es folgende Angaben zu machen:

- (a) den beizulegende Zeitwert der finanziellen Vermögenswerte am Abschlussstichtag
- (b) den Gewinn oder Verlust aus der Veränderung des beizulegenden Zeitwerts, der ohne Umklassifizierung der finanziellen Vermögenswerte während der Berichtsperiode erfolgswirksam erfasst worden wäre

IFRS 7.20

Ein Unternehmen hat die folgenden Ertrags-, Aufwands-, Gewinn- oder Verlustposten entweder in der Gesamtergebnisrechnung oder im Anhang anzugeben:

- (a) Nettogewinne oder Nettoverluste aus:
 - (i) finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, wobei jene finanziellen Vermögenswerte, die beim erstmaligen Ansatz als solche designiert wurden und finanzielle Vermögenswerte, bei denen eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert gemäß IFRS 9 verpflichtend ist getrennt ausgewiesen werden
 - (vi) finanziellen Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden
 - (vii) finanziellen Vermögenswerten, die zum beizulegenden Zeitwert erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis bewertet werden
- (b) den (nach der Effektivzinsmethode berechneten) Gesamtzinsertrag und Gesamtzinsaufwand für finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, oder finanzielle Verbindlichkeiten, die nicht aufwands- oder ertragswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden
- (c) das als Ertrag oder Aufwand dargestellte Entgelt (mit Ausnahme der Beträge, die in die Bestimmung der Effektivzinssätze einbezogen werden) aus:
 - (i) finanziellen Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, oder finanziellen Verbindlichkeiten, die nicht aufwands- oder ertragswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden und
 - (ii) Treuhänder- und anderen fiduziarischen Geschäften, die auf eine Vermögensverwaltung für fremde Rechnung einzelner Personen, Sondervermögen, Pensionsfonds und anderer institutioneller Anleger hinauslaufen

IAS 1.7 (d)

Das sonstige Ergebnis umfasst Ertrags- und Aufwandsposten (einschließlich Umgliederungsbeträge), die nach anderen IFRS nicht erfolgswirksam erfasst werden dürfen oder müssen.

Das sonstige Ergebnis setzt sich aus folgenden Beständen zusammen:

- (d) Gewinne und Verluste aus Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente, die gemäß Paragraph 5.7.5 von IFRS 9 Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis bewertet werden

IAS 1.82

In der Gesamtergebnisrechnung sind für die betreffende Periode zumindest nachfolgende Posten darzustellen:

- (aa) Gewinne und Verluste aus der Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wurden
- (ca) wenn ein finanzieller Vermögenswert in die Kategorie „Beizulegender Zeitwert“ umklassifiziert wird, Gewinne oder Verluste, die sich aus einer Differenz zwischen dem früheren Buchwert und seinem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt der Umklassifizierung (wie in IFRS 9 definiert) ergeben

IAS 21.52 (a)

Ein Unternehmen hat folgende Angaben zu machen:

- (a) Der Betrag der Umrechnungsdifferenzen, der erfolgswirksam erfasst wurde. Davon ausgenommen sind Umrechnungsdifferenzen aus Finanzinstrumenten, die gemäß IFRS 9 erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden

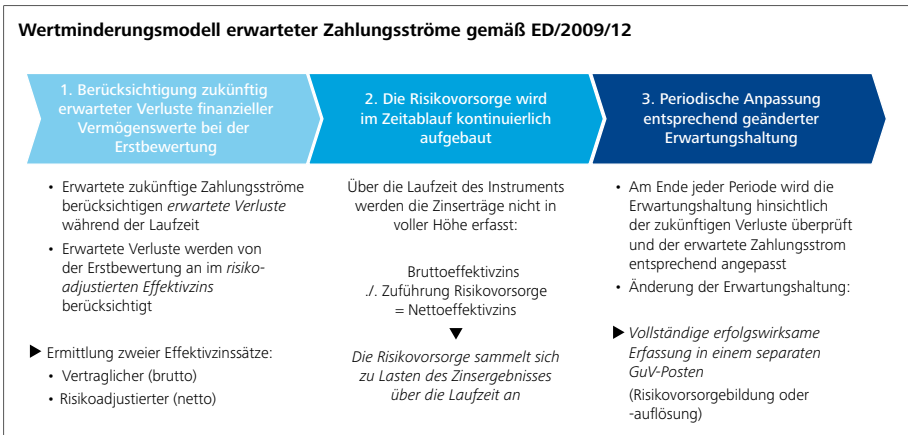
5. Ausblick

Das Projekt des IASB zur Überarbeitung der Finanzinstrumentebilanzierung war bei Erstellung dieses Praxisleitfadens noch weit von einer Fertigstellung entfernt. Nachstehend wird eine Momentaufnahme des Diskussionsstands per Ende Juli 2011 dargestellt.

Wertminderungen

Ein während der Finanzmarktkrise immer wieder zu hörender Vorwurf sowohl an IASB als auch FASB waren die Vorschriften zur Erfassung von Wertminderungen, die nach der Meinung vieler zu einer zu späten und zu niedrigen Erfassung von Wertminderungen bei finanziellen Vermögenswerten geführt hat.

Um dieser Kritik zu begegnen, hat der IASB mit ED/2009/12 den Antritt unternommen, Wertminderungen frühzeitig und systematisch zu erfassen. Dabei sollten die Vorschläge in Einklang mit der Preispolitik einer Bank sein – ein Teil des Entgelts für die Kapitalüberlassung stellt aus Sicht der Bank eine Risikoprämie für das (nicht-vertragliche) Kredit- bzw. Ausfallrisiko dar. Eine Erfassung des vollen Effektivzinses führt nach Ansicht des IASB und vieler anderer zu einer zu hohen Erfassung von Zinsen im Impairmentmodell nach IAS 39, die ihre Korrektur zum Zeitpunkt einer eingetretenen Wertminderung findet (sog. Klippeneffekt). Nach dem in ED/2009/12 vorgeschlagenen Modell soll ein Teil des vertraglichen Zinssatzes zum Aufbau einer Risikovorsorge auf Basis der erwarteten Zahlungsströme genutzt werden. Dabei werden die erwarteten Verluste über die Laufzeit geschätzt und mittels der Effektivzinsmethode verteilt (Minderung des vertraglichen Effektivzinses). Änderungen in den erwarteten Zahlungsströmen werden unmittelbar berücksichtigt (sog. *Full Catch-Up Approach*).



Die Anwender stimmten in ihren Kommentierungen diesem Modell dem Grunde nach vielfach zu, jedoch wurde dessen Operationalisierbarkeit bemängelt, insbesondere bei Portfolios, in denen laufend Geschäft ab- und zugeht (sog. offene Portfolios). Der IASB hat auf diese Kritik mit einem Ergänzungsdokument reagiert (SD/2011/1), welches ein operational einfacheres Modell für offene Portfolios beschreibt. Dabei wird ein offenes Portfolio in ein Weiß- und ein Schwarzbuch untergliedert. Im Weißbuch wird grundsätzlich eine zeitproportionale Verteilung der erwarteten Verluste (einschließlich Anpassungen in den Erwartungen) auf Basis von gewichteter durchschnittlicher Laufzeit und Alter vorgenommen. Im Schwarzbuch werden ähnlich dem heutigen Modell zur Einzelwertberichtigung alle erwarteten Verluste sowie deren Anpassung unmittelbar erfasst. Daneben wird für das Weißbuch ein sog. Mindestbestand an Risikovorsorge definiert, der die erwarteten Verluste für die absehbare Zukunft enthalten soll. Somit ist im Weißbuch immer der höhere Betrag aus zeitproportionalem Betrag und Mindestbestand in der Risikovorsorge zu erfassen.

In seiner Sitzung vom 15. Juni 2011 hat der IASB ein sog. *Re-Exposure* (bzw. ggf. einen *Review Draft*) seiner Vorschläge zur Erfassung von Wertminderungen beschlossen, welches voraussichtlich im 2. Halbjahr 2011 erscheinen soll. Darin soll ein aktuell noch vom Stab auszuarbeitendes „Drei-Töpfe-Modell“ vorgeschlagen werden, das eine Erfassung erwarteter Verluste in Abhängigkeit der Entwicklung der Ausfallrisiken vorsieht. „Topf 1“ beinhaltet finanzielle Vermögenswerte, die keine sichtbaren Ereignisse auf eine zukünftige Kreditverschlechterung aufweisen. Für die Erfassung erwarteter Verluste solcher Instrumente werden derzeit noch verschiedene Alternativen diskutiert. „Topf 2“ enthält finanzielle Vermögenswerte, die sichtbare Ereignisse auf zukünftige potentielle Kreditverluste auf Portfolioebene aufweisen und noch nicht einem einzelnen finanziellen Vermögenswert zugeordnet werden können. Finanzielle Vermögenswerte, bei denen Informationen darauf schließen lassen, dass sich Kreditverluste auf individueller Basis ereignen werden, ereignen oder schon ereignet haben, sind in „Topf 3“ zu transferieren. Für Töpfe 2 und 3 findet eine sofortige Erfassung aller erwarteten Verluste statt.

Hedge Accounting

Die Vorschriften zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (*Hedge Accounting*) in IAS 39 sind im Wesentlichen vom Ausnahmeharakter der Regelungen und Missbrauchsüberlegungen getrieben. Daher kann Hedge Accounting unter IAS 39 nur unter sehr restriktiven Bedingungen zur Anwendung kommen.

Mit ED/2010/13 hat der IASB Ende 2010 Vorschläge zur Überarbeitung dieser Vorschriften gemacht. Grundlegender Treiber war dabei die engere Verknüpfung von Risikomanagementaktivitäten und Rechnungslegung. Viele Anwender der IFRS haben dies seit langer Zeit bemängelt, da viele ihrer Risikosteuerungsmaßnahmen im IFRS-Abschluss aufgrund der restriktiven Vorgaben nicht abgebildet werden konnten. Aus Analytensicht wurden auch die rudimentären Offenlegungspflichten zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen bemängelt.

Hervorzuheben aus den Vorschlägen ist insbesondere die Möglichkeit zur Designation von Risikokomponenten bei nicht finanziellen Posten (bspw. die Kupferpreiskomponente in einem Elektromotor) – dies war unter IAS 39 nicht zulässig. Einzige Voraussetzung ist die getrennte Identifizierbarkeit und verlässliche Messbarkeit der Komponente.

Daneben entfällt die quantitative Grenze für die Effektivität einer Sicherungsbeziehung (80%–125%), welche in der Praxis häufig ein *Hedge Accounting* verhinderte. Stattdessen muss die Effektivität prospektiv und retrospektiv nur noch dann quantitativ nachgewiesen werden, wenn die Risikoreduktion der Beziehung nicht offensichtlich ist. Es ist allerdings weiterhin jede Ineffektivität erfolgswirksam zu erfassen, so dass zumindest am Periodenende regelmäßig eine Quantifizierung der Effekte notwendig sein wird.

Neu ist das Konzept der Rekalibrierung. Hier hat das Unternehmen regelmäßig zu prüfen, ob die Sicherungsquote immer noch Ineffektivität minimiert und ggf. die Sicherungsbeziehung zu beenden, falls der Sicherungseffekt nur zufällig ist.

Des Weiteren ist der Wegfall der freiwilligen Dedesignation anzumerken, was vor allem für Kreditinstitute und Versicherungen von Bedeutung ist. Danach darf eine Sicherungsbeziehung nicht mehr freiwillig beendet werden, sondern nur bei Wegfall des Sicherungsinstruments, bei Vorliegen einer nur zufälligen Kompensation oder bei einer Änderung in der Risikomanagementstrategie. Mit dem Wegfall der Dedesignationsmöglichkeit entfällt ein wichtiges Argument für die Designation eines *Fair Value Hedges* (FVH) anstelle der Nutzung der Fair-Value-Option, die schon bisher nicht zurückgenommen werden konnte.

Im Hinblick auf die Buchungslogik hatte der IASB im Standardentwurf eine Angleichung der *Fair Value Hedges* an die *Cash Flow Hedges* (CFH) vorgeschlagen. Der IASB hat sich jedoch im Rahmen seiner erneuten Erörterungen dafür entschieden, die ursprüngliche Buchungslogik in IAS 39 beizubehalten.

Auch bei den Angaben soll dem Abschlussleser ein höheres Maß an Transparenz vermittelt werden. Folgende Abbildung zeigt übersichtlich die Vorschläge zur Offenlegung:

Anhangangaben zum Hedge Accounting gemäß ED/2010/13

Risikomanagementziele und -strategien des Unternehmens	Einfluss der Aktivitäten des Unternehmens auf den Betrag, zeitlichen Anfall und die Unsicherheit zukünftiger Zahlungsströme	Einfluss des Hedge Accounting auf den Jahresabschluss
<p>Je Risikokategorie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entstehung des Risikos • Risikosteuerung, einschließlich Information, ob ein Gesamtrisiko oder Komponenten abgesichert werden • Das Ausmaß von Risikoexposition, welches gesteuert wird 	<p>Quantitative Angaben</p> <p>Darstellung für jede Periode, in der die Sicherungsbeziehung die GuV berührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bruttoreisikoposition • Abgesichertes Exposure • In quantitativer Form, inwieweit die Absicherung das Risiko vermindert <p>Angabe von Quellen von Ineffektivität</p>	<p>Tabellarische Darstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nichtamortisierte OCI-Beträge (CFH) • Wertänderungen der Sicherungsinstrumente • Wertänderungen der Grundgeschäfte (FVH) • Ineffektivitäten • Überleitungsrechnungen

Saldierung

Die Vorschriften zur Saldierung unterscheiden sich zwischen IFRS und US-GAAP und führen dabei zur betragsmäßig größten Differenz zwischen beiden Rechnungslegungswerken, insbes. bei Finanzdienstleistern. Dieser Unterschied wird schon seit langer Zeit bemängelt.

Mit ED/2011/1 veröffentlichte der IASB zusammen mit dem FASB Vorschläge zur Angleichung der Vorschriften, die sich deutlich an den in IAS 32 niedergelegten IFRS-Saldierungsvorschriften orientieren.

Eine Saldierung wäre demnach dann verpflichtend vorzunehmen, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Auf Grundlage der dem Finanzinstrument innewohnenden Rechte und Pflichten besitzt das bilanzierende Unternehmen lediglich ein Anrecht oder eine Verpflichtung auf Zahlung eines Nettobetrags. Im Ergebnis entspricht die wirtschaftliche Position des berichtenden Unternehmens somit einem Unternehmen, das einen einzigen finanziellen (Netto-) Vermögenswert bzw. eine einzige finanzielle (Netto-)Verbindlichkeit hält.
- Der sich aus der Saldierung ergebende Nettobetrag in der Bilanz spiegelt die vom berichtenden Unternehmen erwarteten Zahlungsströme aus der Erfüllung des finanziellen Vermögenswerts bzw. der finanziellen Verbindlichkeit wider.

Aus Sicht der IFRS haben die Vorschläge im Standardentwurf eher klarstellenden Charakter. Die größere Änderung würde sich auf Seiten der US-GAAP ergeben, da dort insbesondere Derivate unter sog. Globalaufrechnungsvereinbarungen nicht länger für eine Saldierung eignen würden. Vor dem Hintergrund dieser Änderungen hat der FASB im Rahmen der erneuten Erörterung entschieden, von den gemeinsam vorgeschlagenen Regelungen abzuweichen und tendenziell die bisher gültigen Saldierungsvorschriften unter US-GAAP beizubehalten. Da der IASB im Wesentlichen an den Vorschriften in IAS 32 festhalten will, soll dem Abschlussleser durch zusätzliche Angaben im Anhang eine Überleitung ermöglicht werden.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Director | CPA

Deloitte & Touche GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Franklinstraße 50, 60486 Frankfurt am Main

Tel: +49 (0)69 75695 6581

Fax: +49 (0)69 75695 116581

jensberger@deloitte.de

Prof. Dr. Andreas Barckow

Partner

Deloitte & Touche GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Franklinstraße 50, 60486 Frankfurt am Main

Tel: +49 (0)69 75695 6520

Fax: +49 (0)69 75695 6341

abarckow@deloitte.de

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder eines der Tochterunternehmen der vorgenannten Gesellschaften (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Finanzen, Investitionen, Recht, Steuern oder in sonstigen Gebieten.

Diese Veröffentlichung stellt keinen Ersatz für entsprechende professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen dar und sollte auch nicht als Grundlage für Entscheidungen oder Handlung dienen, die Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten beeinflussen könnten. Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Über Deloitte

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte erstklassige Leistungen mit umfassender regionaler Marktkompetenz und verhilft so Kunden in aller Welt zum Erfolg. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 170.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich. Die Mitarbeiter von Deloitte haben sich einer Unternehmenskultur verpflichtet, die auf vier Grundwerten basiert: erstklassige Leistung, gegenseitige Unterstützung, absolute Integrität und kreatives Zusammenwirken. Sie arbeiten in einem Umfeld, das herausfordernde Aufgaben und umfassende Entwicklungsmöglichkeiten bietet und in dem jeder Mitarbeiter aktiv und verantwortungsvoll dazu beiträgt, dem Vertrauen von Kunden und Öffentlichkeit gerecht zu werden.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

© 2011 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

www.deloitte.com/de

Stand 09/2011